

## der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. C 105

10. Oktober 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

#### I *Mitteilungen*

##### **Europäisches Parlament**

- Schriftliche Anfrage Nr. 3/71 von Herrn Wohlfart an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Besteuerung von Wanderarbeitnehmern, die Bürger eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten (ergänzende Antwort) ..... 1
- Schriftliche Anfrage Nr. 89/71 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Schwierigkeiten für jugoslawische Häfen durch das Inkrafttreten des Abkommens EWG—Israel (ergänzende Antwort) ..... 2
- Schriftliche Anfrage Nr. 364/71 von Herrn Kriedemann an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Französische Einfuhrdokumente für Fischereierzeugnisse (ergänzende Antwort) ..... 3
- Schriftliche Anfrage Nr. 407/71 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Neue Richtlinien in der Bundesrepublik für den innerdeutschen Handel (ergänzende Antwort) ..... 4
- Schriftliche Anfrage Nr. 549/71 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Subventionen für Trinkmilchbetriebe in den Niederlanden ..... 5
- Schriftliche Anfrage Nr. 90/72 von Herrn Wolfram an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Einbeziehung der Arbeitnehmer aus anderen Ländern der Gemeinschaft in die nationalen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik ..... 5
- Schriftliche Anfrage Nr. 107/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Preisunterschiede bei Citroën-Ersatzteilen in der Gemeinschaft ..... 6
- Schriftliche Anfrage Nr. 119/72 von Herrn Berkhouwer an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Manipulationen bei der Einfuhr von Rindfleisch aus Äthiopien und anderen afrikanischen Ländern und Schweinefleisch aus China ..... 7
- Schriftliche Anfrage Nr. 140/72 der Herren Oele und Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Handelsvertrag zwischen Japan und den Beneluxstaaten ..... 8
- Schriftliche Anfrage Nr. 150/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Betrifft: Betrug bei der Einfuhr von Fleisch aus Ostafrika und Asien ..... 8

Schriftliche Anfrage Nr. 151/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Amerikanisches Einfuhrverbot von Büchschinken aus den Niederlanden . . . .	9
Schriftliche Anfrage Nr. 157/72 von Herrn Oele an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Verstoß gegen den Fahrzeitenbeschluß im Straßengüterverkehr . . . . .	10
Schriftliche Anfrage Nr. 161/72 von den Herren Oele und Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Entwicklung der Industrieproduktion und insbesondere der Textilproduktion in den Entwicklungsländern . . . . .	11
Schriftliche Anfrage Nr. 163/72 von Herrn Dewulf an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Kunstdüngemittelmarkt . . . . .	12
Schriftliche Anfrage Nr. 167/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Absprache zwischen dem Vereinigten Königreich und den Europäischen Gemeinschaften über einstimmige Beschlüsse . . . . .	13
Schriftliche Anfrage Nr. 200/72 von Herrn Cousté an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Verbraucherschutz in der Gemeinschaft . . . . .	14
Schriftliche Anfrage Nr. 232/72 von Herrn De Koning an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Gemeinschaftszollkontingente für Sherry-Weine, Malaga-Weine und Jumilla-Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine . . . . .	14
<b>Rat</b>	
Entschließung des Rates vom 30. Mai 1972 über die Anpassung des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die vor dem 1. Januar 1971 liegenden Verbuchungszeiträume . . . . .	16
<b>Kommission</b>	
Erklärung der Kommission vom 17. Juli 1972 . . . . .	18
Anhang I — Entwurf Verordnung (EWG) der Kommission vom . . . . . zur Anerkennung der Gültigkeit von in den neuen Mitgliedstaaten bis 1. Februar 1973 ausgestellten Bescheinigungen mit im voraus festgesetzter Abschöpfung, Erstattung oder Gemeinschaftsbeihilfe . . . . .	19
Anhang II — Entwurf Verordnung (EWG) der Kommission vom . . . . . über die Übergangsmaßnahmen, die infolge des Beitritts hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen der Regelungen für Einfuhrabschöpfungen, Ausfuhrerstattungen sowie Ausfuhrlicenzen und Voraussetzungsbescheinigungen zu ergreifen sind . . . . .	20
<b>Gerichtshof</b>	
Rechtssache 42/72: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts München vom 14. Juni 1972 in dem Rechtsstreit der Firma Alfons Lütticke GmbH gegen das Hauptzollamt Passau . . . . .	22
Rechtssache 43/72: Klage der Firma Merkur-Außenhandels GmbH gegen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Juli 1972 . . . . .	22
Rechtssache 44/72: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Rheine vom 15. Mai 1972 in dem Rechtsstreit des Arbeiters Pieter Marsman gegen die Firma M. Roskamp . . . . .	23
Rechtssache 45/72: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Urteils der Arbeidsrechtbank des Gerichtsbezirks Hasselt in dem Rechtsstreit Giuseppe Merola gegen Nationaal Pensioenfonds voor Mijnerkers . . . . .	23

Rechtssache 46/72: Klage von Y gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Juli 1972 .....	24
Rechtssache 47/72: Klage des Herrn Nunzio di Pillo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Juli 1972 .....	24
Rechtssache 48/72: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des Tribunal de Commerce Lüttich (3. Kammer) in dem Rechtsstreit Aktiengesellschaft Brasserie de Haecht gegen Herrn Oscar Wilkin und Frau Marie Janssen ..	25
Rechtssache 49/72: Klage von Z gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Juli 1972 .....	26
Rechtssache 50/72: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Berlin vom 4. Juli 1972 in dem Rechtsstreit der Carlheinz Lensing Kaffee-Tee-Import KG gegen das Hauptzollamt Berlin-Packhof	26
Rechtssache 51/72: Klage der Frau Marie Noe-Danwerth gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 17. Juli 1972 .....	27
Rechtssache 52/72: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1972 in dem Rechtsstreit der Walzenmühle Magstadt Karl-Heinz Kienle gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel .....	28
Rechtssache 53/72: Klage des Herrn Pierre Guillot gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Juli 1972 .....	28
Rechtssache 54/72: Antrag auf Vorabentscheidung, am 31. Juli 1972 vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Tribunale Biella in dem Rechtsstreit F.O.R. (Fonderie Officine Riunite), Biella, gegen die Firma VKS (Vereinigte Kammgarnspinnereien), Delmenhorst, sowie gegen das Finanzamt Bentheim .....	29
Rechtssache 55/72: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Hessischen Finanzgerichts vom 28. Juni 1972 in dem Rechtsstreit der Firma Gesellschaft für Getreidehandel AG gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel .....	30
Rechtssache 56/72: Klage der Frau Godelieve Goeth-van der Schueren gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. August 1972 ....	30
Rechtssache 57/72: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juli 1972 in dem Rechtsstreit der Firma Westzucker GmbH gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker .....	30
Rechtssache 58/72: Klage des Fräuleins Letizia Perinciolo gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. August 1972 .....	31
Rechtssache 59/72: Klage der Firma Wünsche Handelsgesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. August 1972 .....	31
Rechtssache 60/72: Klage des Fräuleins Anna Maria Campogrande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 1972 ..	32
Streichung der Rechtssache 91/71 .....	32

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

Ausschreibung Nr. 1044 der Republik Burundi für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben .....	33
Ausschreibung Nr. 1045 der Demokratischen Republik Somalia (Ministero dei LL. PP.) für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben .....	42

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3/71 <sup>(1)</sup>

von Herrn Wohlfart

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. März 1971)

*Betrifft:* Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Besteuerung von Wanderarbeitnehmern, die Bürger eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten

Das Finanzamt Trier betrachtet luxemburgische Staatsangehörige, die in Luxemburg wohnhaft sind und im Finanzamtsbezirk Trier einer dauernden lohnsteuerpflichtigen Beschäftigung nachgehen, als beschränkt steuerpflichtig und versagt ihnen die Vergünstigungen (Lohnsteuer-Jahresausgleich, Anrechnung von Sonderausgaben), die deutschen Arbeitnehmern zustehen, mit der Begründung, diese luxemburgischen Arbeitnehmer könnten keine deutsche Lohnsteuerkarte erhalten, weil sie nicht in Deutschland, sondern in Luxemburg ansässig sind.

Umgekehrt gewähren die luxemburgischen Finanzämter deutschen Staatsangehörigen, die als Wanderarbeitnehmer in Luxemburg tätig sind, trotz des Fehlens einer luxemburgischen Lohnsteuerkarte die

<sup>(1)</sup> Eine erste Antwort auf diese Anfrage war bereits am 6. Mai 1971 gegeben worden (ABl. Nr. C 48 vom 17. 5. 1971, S. 2).

gleichen Vergünstigungen, die luxemburgischen Arbeitnehmern zustehen.

Nach dem deutsch-luxemburgischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung <sup>(2)</sup> kann aus Artikel 10 nur ein Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats für diese Einkünfte entnommen werden.

Diese Praxis des Finanzamts Trier ist eine Beschränkung der Freizügigkeit im Sinne des Artikels 49 Buchstabe c) des EWG-Vertrags.

Ich frage die Kommission:

1. Ist nach Ansicht der Kommission diese Praxis des Finanzamts Trier in Übereinstimmung mit den Vertragszielen und den Vertragsbestimmungen der Gemeinschaft?
2. Wenn nein, ist die Kommission bereit, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit diese Praxis, die anscheinend auch bei anderen Finanzämtern angewendet wird, abgestellt wird?

<sup>(2)</sup> Bundesgesetzblatt 1959, Teil II, Seiten 1270 bis 1275.

## Ergänzende Antwort

(13. September 1972)

Die Kommission hat bei den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg Erkundigungen über das von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Problem eingezogen.

Aus den Erkundigungen ergibt sich, daß die deutsche Verordnung über den Lohnsteuerjahresausgleich nur auf Arbeitnehmer anwendbar ist, die in der Bundesrepublik der unbeschränkten Steuerpflicht unterlie-

gen, d. h. solche, die in der Bundesrepublik ansässig sind. Nichtansässige, zu denen die in Luxemburg wohnhaften, aber in Deutschland beschäftigten Grenzarbeiter zählen, sind in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig. Nach der genannten deutschen Verordnung ist daher Grenzarbeitern, die in Luxemburg ansässig sind, der Lohnsteuerjahresausgleich zu versagen.

Umgekehrt versagt übrigens auch Luxemburg den in Deutschland ansässigen Grenzarbeitern, die in Luxemburg tätig sind, den Lohnsteuerjahresausgleich, wenn diese nicht mindestens neun Monate in Luxemburg gearbeitet haben. Dagegen wird Personen, die in Luxemburg ansässig sind, dieser Vorteil auch bei kürzerer Beschäftigungsdauer gewährt.

Zu der Anrechnung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie dem „splitting“ ist folgendes zu sagen:

Das deutsche Recht gewährt Grenzarbeitnehmern, die in anderen Staaten ansässig sind, den Abzug von Werbungskosten, Kinderfreibeträgen und sonstigen Ausgaben wie bei Ansässigen.

Einschränkungen gelten nur für Sonderausgaben, die nicht den Arbeitnehmer selbst, sondern dessen Ehegatten betreffen.

Auch bestimmte außergewöhnliche Belastungen werden bei Nichtansässigen nicht berücksichtigt. Ebenso können nichtansässige Verheiratete nicht beantragen, mit ihren Ehegatten zusammen veranlagt zu werden. Der „splitting“-Tarif kann daher in diesem Falle nicht angewandt werden.

In Luxemburg können nichtansässige Arbeitnehmer ebenfalls bestimmte Abzüge nicht geltend machen,

wenn ihre abhängige Tätigkeit in Luxemburg neun Monate nicht überdauert hat.

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten deutschen Vorschriften verstoßen nicht gegen die Diskriminierungsverbote des Artikels 48 II des EWG-Vertrags oder des Artikels 7 II der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> sowie übrigens auch nicht gegen das Diskriminierungsverbot des deutsch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens. Diese Bestimmungen verbieten es, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten schlechter zu behandeln als die eigenen Staatsangehörigen. Ein deutscher Staatsangehöriger, der in Luxemburg ansässig ist und in der Bundesrepublik Deutschland einer abhängigen Tätigkeit nachgeht, ist den gleichen Steuervorschriften unterworfen wie ein luxemburgischer Staatsangehöriger unter sonst gleichen Voraussetzungen. Unterschiedliche steuerliche Auswirkungen, wie sie sich in der Bundesrepublik Deutschland für Ansässige und Nichtansässige ergeben, sind in der verschiedenen Steuerlage bei „unbeschränkter“ und „beschränkter“ Steuerpflicht begründet und bestehen in ähnlicher Form auch in anderen Mitgliedstaaten wie in den Staaten der übrigen Welt.

Die Kommission verkennt nicht, daß bei Arbeitnehmern, die in anderen Mitgliedstaaten arbeiten und mit ihren Arbeitseinkünften dort besteuert werden, in bestimmten Fällen Härten auftreten können. Die Kommission strebt deshalb eine befriedigende Lösung dieser Fälle an. Vorarbeiten dazu sind eingeleitet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 89/71 <sup>(1)</sup>

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1971)

*Betrifft:* Schwierigkeiten für jugoslawische Häfen durch das Inkrafttreten des Abkommens EWG—Israel

1. Sind der Kommission die Probleme bekannt, vor denen die jugoslawischen Häfen Koper und Rijeka auf Grund der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens EWG—Israel betreffend die Definition des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ stehen?
2. Ist sie nicht der Ansicht, daß diese Schwierigkeiten durch eine Lösung verringert werden könnten, die den Bestimmungen entspricht, die im Abkommen EWG—Spanien im Hinblick auf gewisse portugiesische Häfen enthalten sind?
3. Würde eine derartige Lösung die Interessen Israels nicht beeinträchtigen?

<sup>(1)</sup> Eine erste Antwort auf diese Anfrage war bereits am 26. Mai 1971 gegeben worden (ABl. Nr. C 59 vom 11. 6. 1971, S. 8).

**Ergänzende Antwort***(15. September 1972)*

1. Die Probleme, die sich infolge der Anwendung des Abkommens EWG/Israel für die Häfen Koper und Rijeka stellen, ergeben sich aus Artikel 5 des diesem Abkommen beigefügten Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“.

Dieser Artikel verbietet nicht grundsätzlich die Durchfuhr oder das Umladen von Waren in anderen als den Häfen der Vertragspartner, sofern die Durchfuhr oder das Umladen mit einem einzigen Frachtbrief erfolgt.

Mit Hilfe dieser Bestimmungen soll — soweit wie irgend möglich — die Gefahr der Einschleusung von Nicht-Ursprungserzeugnissen in den Präferenzhandel ausgeschaltet werden.

Bei bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Israel, die zwecks Erlangung der im Abkommen vorgese-

henen Zugeständnisse über den Hafen Koper befördert werden, sind Schwierigkeiten entstanden, weil die Bedingung des einzigen Frachtpapiers wegen des Umladens nicht mehr erfüllt ist.

2. Es trifft zu, daß aus geographischen Gründen im Rahmen des Abkommens zwischen der EWG und Spanien Abweichungen von der Regel des einzigen Frachtpapiers vorgesehen wurden, weil die Waren in den portugiesischen Häfen Lissabon und Porto aus- oder eingeladen werden müssen.

3. Mit Unterstützung von Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten sind Lösungsmöglichkeiten in diesem Sinne geprüft worden, jedoch konnte in diesem Stadium noch keine Lösung beschlossen werden. Derartige Abweichungen würden die Interessen Israels auf alle Fälle nicht schädigen können.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 364/71 <sup>(1)</sup>**

von Herrn Kriedemann

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(20. Oktober 1971)***Betrifft:** Französische Einfuhrdokumente für Fischereierzeugnisse

1. Kann die Kommission bestätigen, daß französische Importfirmen, die nach Frankreich Fische oder Fischkonserven und andere Produkte der Fischerei einführen wollen, ein Dokument benötigen, das jährlich erneuert werden muß und für das bei der ersten Ausgabe 500 ffrs und in jedem weiteren Jahr 100 ffrs an die ausstellende Behörde zu zahlen sind?
2. Falls diese Praxis tatsächlich angewendet wird: Hält die Kommission sie mit den Vorschriften der gemeinsamen Marktordnung für Fischereierzeugnisse für vereinbar?
3. Welche Schritte gedenkt die Kommission gegebenenfalls zu unternehmen resp. hat sie bereits unternommen?

<sup>(1)</sup> Eine erste Antwort auf diese Anfrage war bereits am 28. Dezember 1971 gegeben worden (Abl. Nr. C 5 vom 21. 1. 1972, S. 10).

**Ergänzende Antwort***(15. September 1972)*

Die Angaben der französischen Behörden haben tatsächlich ergeben, daß Betriebe, die mit eingeführten Fischereierzeugnissen arbeiten, und Betriebe, die Waren französischen Ursprungs vermarkten, aufbereiten oder verarbeiten, in Frankreich unterschiedlich

behandelt werden. Die Kommission prüft diese Frage. Sie wird gegebenenfalls auf die im EWG-Vertrag vorgesehenen Verfahren zurückgreifen, um die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 407/71 <sup>(1)</sup>

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. November 1971)

*Betrifft:* Neue Richtlinien in der Bundesrepublik für den innerdeutschen Handel

Kann die Kommission im Anschluß an das von ihr in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 123/70 betreffend die neuen Richtlinien in der Bundesrepublik für den innerdeutschen Handel <sup>(2)</sup> Gesagte — gegebenenfalls nach vorheriger Informierung — mitteilen, inwieweit in der Bundesrepublik von Paragraph 7a der „Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung“ Gebrauch gemacht wird, wonach die Bezugsgenehmigung versagt werden kann, wenn die Bezüge aus den Währungsgebieten der DM-Ost hinsichtlich ihrer Preisstellung zu einer erheblichen Schädigung eines Produktionszweigs oder eines Teils eines Produktionszweigs im Bundesgebiet einschließlich Berlin führen, wo gleichartige oder zum gleichen Zweck verwendbare Waren hergestellt werden, oder eine erhebliche Schädigung des Marktes im Ernährungsbereich verursachen?

<sup>(1)</sup> Eine erste Antwort auf diese Anfrage war bereits am 23. Dezember 1971 gegeben worden (ABl. Nr. C 5 vom 21. 1. 1972, S. 15).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 7. 10. 1970, S. 1.

Ergänzende Antwort

(15. September 1972)

Die „1. Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1970“ ist als Anhang zum Bundesanzeiger Nr. 239 vom 23. Dezember 1970 veröffentlicht worden. Der von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Paragraph 7a dieser Verordnung (vgl. Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 123/70) wurde zu Paragraph 8 mit der Überschrift „Preisprüfung“; der Wortlaut blieb unverändert.

Gemäß diesem Paragraphen 7a wurde am 28. September 1970 die „Bekanntmachung der Verwaltungsanweisung über Preisprüfungen bei Bezügen im innerdeutschen Handel (Preisprüfungsverfahren)“ erlassen und im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 13. Oktober 1970 veröffentlicht. Es handelt sich um die Veröffentlichung der früheren „Richtlinien über Preisprüfungen bei Bezügen im innerdeutschen Han-

del (Preisprüfungsverfahren)“, die zum Zeitpunkt der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 123/70 des Herrn Abgeordneten noch interne Verwaltungsanweisungen waren.

Auf Grund der vorgenannten Preisprüfungsverordnung wird in Einzelfällen geprüft, ob die Bezugsgenehmigung aus Preisgründen verweigert werden kann.

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge wurden auf Grund dieser Richtlinien einige Preisprüfungsverfahren eingeleitet, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Andererseits ist der Kommission nicht bekannt, daß ein Produktionszweig oder ein Teil eines Produktionszweigs im Bundesgebiet einschließlich Berlins oder der Nahrungsmittelmarkt durch die Preise im Rahmen der Bezugsgenehmigungen erheblich geschädigt worden wäre.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 549/71**

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1972)

**Betrifft:** Subventionen für Trinkmilchbetriebe in den Niederlanden

1. Hat die Kommission den Beschluß der Leitung des Niederländischen Marktverbandes für Molkereierzeugnisse vom 29. Dezember 1971 zur Kenntnis genommen, wonach die Trinkmilchbetriebe in den Niederlanden Zuschüsse aus den Rücklagen des Marktverbandes erhalten sollen, die sich auf etwa 0,71 Gulden pro 100 kg Milch belaufen und für die Zeit vom 5. Dezember 1971 bis zum 25. März 1972 einschließlich gewährt werden sollen?

2. Ist der Kommission bekannt, daß der niederländische Landwirtschaftsminister ausdrücklich darauf gedrungen hat, daß diese Regelung in der Verbandsleitung des genannten Marktverbandes zur Sprache gebracht wird <sup>(1)</sup>?

3. Ist die Kommission der Ansicht, daß derartige Subventionen bzw. Unternehmensabsprachen mit dem EWG-Vertrag und den darauf basierenden Regelungen zu vereinbaren sind?

<sup>(1)</sup> Vgl. auch den in der niederländischen Zeitschrift „Officieel Orgaan“ vom 5. Januar 1972 auf Seite 13 erschienenen Bericht.

**Antwort**

(21. September 1972)

Die Kommission, die von dieser Beihilfe durch die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Kenntnis erhielt, ist der Auffassung, daß diese Beihilfe mit den Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup> unvereinbar ist. Ferner hat die Kommission feststellen müssen, daß bei der Einführung dieser Beihilfe Artikel 93 Absatz 3 Satz 1 des EWG-Vertrags verletzt wurde, der insbesondere vorsieht, daß die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Die Kommission hat nicht versäumt, in dem vorliegenden Fall das im Vertrag vorgesehene Verfahren einzuleiten, um die Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch den betreffenden Mitgliedstaat zu gewährleisten. Die niederländische Regierung hat in Beantwortung des Schreibens der Kommission, mit dem das Verstoßverfahren eingeleitet wurde, mitgeteilt, daß die betreffenden Beihilfemaßnahmen inzwischen aufgehoben worden sind. Daher hat die Kommission beschlossen, diese Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, der niederländischen Regierung jedoch mitzuteilen, daß das Verfahren nach Artikel 169 des Vertrages mit noch kürzeren Fristen angewandt würde, wenn sich ähnliche Verstöße wiederholen sollten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 90/72**

von Herrn Wolfram

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Mai 1972)

**Betrifft:** Einbeziehung der Arbeitnehmer aus anderen Ländern der Gemeinschaft in die nationalen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik

1. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft die Einbeziehung der Arbeitnehmer aus anderen Ländern der Gemein-

schaft in die nationalen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, wie sie die Bundesrepublik mit dem Arbeitsförderungsgesetz praktiziert, zu fördern und zu unterstützen?

2. Welche Maßnahmen würde die Kommission im Rahmen derartiger Bemühungen ergreifen, um die besonders schwierige Gleichstellung junger Arbeitnehmer und Auszubildender aus anderen Ländern der Gemeinschaft mit ihren jeweiligen heimischen Altersgenossen zu erreichen?

#### Antwort

(15. September 1972)

1. Nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer müssen die Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem sie einer entlohnten Beschäftigung nachgehen, im Rahmen der Beschäftigungspolitik in den Genuß derselben Maßnahmen wie die inländischen Arbeitnehmer kommen. Angesichts der Verbindlichkeit dieser Bestimmungen müssen die zuständigen nationalen Behörden für die Verwirklichung dieser Gleichbehandlung Sorge tragen.

Die Kommission wacht im Rahmen der ihr vom EWG-Vertrag übertragenen allgemeinen Zuständigkeit über die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag und den in Durchführung des Vertrages erlassenen Bestimmungen ergeben.

In Ländern, in denen die Bestimmungen über die Beschäftigungspolitik nicht wie in der Bundesrepublik Deutschland in einem besonderen Gesetz niedergelegt sind, ist es jedoch — wenn den betreffenden Arbeitnehmern die Existenz dieser Vorschriften nicht bekannt ist — nicht sicher, ob sie in den Genuß der damit verbundenen Rechtsvorteile auch tatsächlich kommen. Nach Auffassung der Kommission wäre es sinnvoll, die Arbeitnehmer über ihre Rechte entsprechend aufzuklären; diese Aufgabe müßte vor allem von den Arbeitsverwaltungen, den Arbeitnehmer-

organisationen und den Betreuungsstellen für zu- und abwandernde Arbeitnehmer übernommen werden.

2. Zu der Gleichstellung der jungen Arbeitnehmer und der Auszubildenden aus den EWG-Ländern mit den Arbeitnehmern des Gastlandes möchte die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß sie im Rahmen des zweiten Aktionsprogramms für die Durchführung der gemeinsamen Berufsausbildungspolitik, das sie gegenwärtig gemäß den vom Rat am 26. Juli 1971 <sup>(1)</sup> angenommenen allgemeinen Leitlinien ausarbeitet, Maßnahmen zur Verbesserung des Sprachunterrichts für Wanderarbeitnehmer und ihre Einweisung in die im Gastland auszuübende Tätigkeit beabsichtigt. Im übrigen wird sie im September 1972 ein Seminar über diese Fragen abhalten. Dabei müßten insbesondere die Möglichkeiten der Anwendung neuer richtungweisender Methoden geprüft werden.

Darüber hinaus kann der erneuerte Sozialfonds auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Zuschußkriterien sich finanziell an der Berufsausbildung im weitesten Sinne beteiligen.

Die Kommission ist entschlossen, außerdem von ihrem Initiativrecht Gebrauch zu machen, um die erforderlichen Maßnahmen in den genannten Bereichen in die Wege zu leiten.

<sup>(1)</sup> Vgl. ABl. Nr. C 81 vom 12. 8. 1971, S. 5.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 107/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1972)

**Betrifft:** Preisunterschiede bei Citroën-Ersatzteilen in der Gemeinschaft

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 393/70 betreffend Preisunterschiede bei Citroën-Ersatzteilen in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> teilt die Kommission mit, daß ihre Er-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 20 vom 3. 3. 1971, S. 13.

mittlungen über die Frage, ob und inwieweit das von der „Société Anonyme des Automobiles Citroën“ und deren Tochtergesellschaften innerhalb des Gemeinsamen Marktes angewandte Vertriebssystem mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist, nahezu abgeschlossen sind und daß sie prüft, ob der „Société Anonyme des Automobiles Citroën“ mögliche Beschwerden mitgeteilt werden müssen.

Wurden hier bestimmte Beschwerdepunkte festgestellt, und wenn ja, wurden sie der betreffenden Gesellschaft mitgeteilt? Wie hat Citroën darauf reagiert?

**Antwort**

(15. September 1972)

Der „Société Anonyme des Automobiles Citroën“ und vier ihre Erzeugnisse im Gemeinsamen Markt vertreibenden Tochtergesellschaften sind Beschwerdepunkte mitgeteilt worden. Eine Stellungnahme der betroffenen Unternehmen ist noch nicht eingegangen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 119/72**

**von Herrn Berkhouwer**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(17. Mai 1972)

**Betrifft:** Manipulationen bei der Einfuhr von Rindfleisch aus Äthiopien und anderen afrikanischen Ländern und Schweinefleisch aus China

1. Ist die Kommission bereit, eine Untersuchung über die folgenden Gegebenheiten einzuleiten:

Berichten der letzten Zeit zufolge wird in verschiedenen Seehäfen der Gemeinschaft Rindfleisch aus Äthiopien und anderen afrikanischen Ländern und Schweinefleisch aus China eingeführt, das dann in diesen Häfen kürzere oder längere Zeit gelagert wird <sup>(1)</sup>.

Nach einiger Zeit wird dann aus dem Fleisch aus Afrika französisches Beefsteak und aus dem chine-

<sup>(1)</sup> Vgl. „The Observer“ vom 30. 4. 1972: „Chinese pork ends up as best danish“.

sischen Fleisch dänisches Schweinefleisch. Über die Schweiz und/oder Österreich werden diese Fleischsorten von Exporteuren, die in einem oder mehreren Ländern der Gemeinschaft ansässig sind, nach osteuropäischen Ländern exportiert. Beides geschieht durch Dokumentenfälschung, d. h. man gibt einigen Transporten gefälschte Dokumente bei, die angeblich vom französischen „Service Vétérinaire“ stammen.

2. Ist die Kommission bereit, nach dieser Untersuchung deren Ergebnisse zu veröffentlichen und sich bei dieser Untersuchung eingehend mit der Frage zu befassen, inwieweit diese Manipulationen Gefahren für die Volksgesundheit mit sich bringen, da bei der Ein- und Durchfuhr von diesem Fleisch nicht einwandfrei gewährleistet ist, daß es von Krankheitserregern frei ist?

**Antwort**

(13. September 1972)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß gegenwärtig von den Polizeidienststellen Ermittlungen über die Herstellung und Verwendung gefälschter gesundheitspolizeilicher Bescheinigungen geführt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 140/72**  
**der Herren Oele und Vredeling**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(19. Mai 1972)*

**Betrifft:** Handelsvertrag zwischen Japan und den Beneluxstaaten

1. Muß man aus den niederländischen Pressemeldungen über die von der niederländischen Regierung an die japanische Regierung gerichtete Note betreffend den anschwellenden Zustrom japanischer Erzeugnisse auf den niederländischen Markt schließen, daß man mit der Drohung, auf die Sicherheitsklauseln des Handelsvertrags zwischen Japan und den Beneluxstaaten zurückzugreifen, nach einer mehr oder weniger freiwilligen Beschränkung des japanischen Imports in die Niederlande strebt?
2. Haben die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten und insbesondere der anderen Beneluxstaaten entsprechende Noten gesandt?
3. Hat man über den Inhalt dieser Note(n) zuvor mit der Kommission beraten? Wie will die Kom-

mission diese Maßnahme mit der Aktion koordinieren, die sie gestartet hat, um zu einer dauerhaften Lösung im Sinne einer weniger unausgeglichenen Handelsbilanz mit Japan zu kommen?

4. Würden einseitige niederländische Maßnahmen in diesem Punkt nicht zur Folge haben, daß die Niederlande die betreffenden importierten japanischen Erzeugnisse aus dem freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft ziehen müßten, wozu eine Ermächtigung der Kommission erforderlich wäre?

5. Teilt die Kommission die Ansicht, daß die freiwillige bilaterale Selbstbeschränkung hier nicht die geeignetste Methode für eine dauerhafte Regelung ist, sondern daß diese im Rahmen eines Handelsabkommens zwischen Japan und der Gemeinschaft gefunden werden muß?

**Antwort**

*(15. September 1972)*

1. Diese Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
2. Der Kommission ist nicht bekannt, ob andere Mitgliedstaaten Noten gesandt haben.
3. Die Kommission ist von den niederländischen Behörden über die Probleme unterrichtet worden, die sich in den Niederlanden durch die Entwicklung des Handels mit Japan stellen.

Die Kommission hat bisher nichts unternommen, um das seit 1971 zunehmende Ungleichgewicht in der

Handelsbilanz der Gemeinschaft mit Japan nachhaltig zu verringern. Sie könnte sich jedoch zu Maßnahmen veranlaßt sehen, wenn sich die Lage verschärfen sollte.

4. Die Anwendung der in Artikel 115 des EWG-Vertrags vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist unter den angenommenen Umständen möglich.

5. Die Kommission teilt die Ansicht der Herren Abgeordneten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 150/72**  
**von Herrn Vredeling**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(31. Mai 1972)*

**Betrifft:** Betrug bei der Einfuhr von Fleisch aus Ostafrika und Asien

1. Ist die Kommission direkt oder indirekt von dem vor kurzem bekannt gewordenen Betrug bei der

Einfuhr von Fleisch aus Ostafrika und Asien betroffen?

2. Kann die Kommission Einzelheiten über Umfang, Tragweite und Organisation dieses Betrugs

machen? Wurde die Gemeinschaft (EAGFL) dadurch geschädigt?

3. Trifft es zu, daß der Zollagerverkehr eine große Rolle bei diesem Betrug gespielt hat? Ist dabei insbesondere der Hafen von Rotterdam im Spiel?

4. Trifft es zu, daß die einzelstaatlichen Veterinärbehörden die Kühllhäuser im Zollagerverkehr von

Fleisch nicht überprüfen dürfen, wenn nicht die Volksgesundheit des jeweiligen Landes gefährdet ist?

5. Besteht hier im Hinblick auf die Interessen der Gemeinschaft nicht eine Lücke in den Maßnahmen, was den Zollagerverkehr betrifft?

#### Antwort

(15. September 1972)

1. und 2. Nein.

Die Gemeinschaft (EAGFL) ist von dieser Angelegenheit nicht betroffen.

3. Soweit der Kommission bekannt ist, trifft dies nicht zu.

4. und 5. Um etwaige Rechtslücken zu schließen, bemüht sich die Kommission um die Einführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, damit die einzelstaatlichen Veterinärbehörden sofort nach der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern in das Gemeinschaftsgebiet ohne Rücksicht auf die jeweilige Zollregelung die notwendigen Kontrollen vornehmen können.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 151/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1972)

*Betrifft:* Amerikanisches Einfuhrverbot von Büchschinken aus den Niederlanden

1. Ist die Kommission über das amerikanische Einfuhrverbot von Büchschinken aus den Niederlanden informiert, das damit begründet wird, daß in diesem Schinken Hexachlorbenzol von aus Argentinien eingeführtem Viehfutter nachgewiesen sein soll?

2. Betrifft das Einfuhrverbot auch andere fleischverarbeitende Betriebe in der Gemeinschaft?

3. Ist dieses Antischimmelpräparat, das im Schinken vorkommt, nur in den Vereinigten Staaten verboten?

4. Ist es nach Ansicht der Kommission im Interesse der Gemeinschaft, Einfuhrverbote dieser Art zu verhindern? Welche Maßnahmen gedenkt sie hier zu ergreifen?

**Antwort***(15. September 1972)*

1. Die Kommission hat von dem amerikanischen Einfuhrverbot für Büchschinken aus den Niederlanden, das mit dem Nachweis von Hexachlorbenzolzrückständen in diesem Schinken begründet wird, Kenntnis erhalten.
2. Ob auch für andere fleischverarbeitende Unternehmen der Gemeinschaft ein Einfuhrverbot besteht, ist der Kommission nicht bekannt.
3. Hexachlorbenzolzrückstände in Fleischerzeugnissen sind weder in den Vereinigten Staaten noch nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gestattet.
4. Nach Ansicht der Kommission obliegt es den Exporteuren der Mitgliedstaaten, sich an die in den Drittländern, nach denen sie ausführen, geltenden Rechtsvorschriften zu halten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 157/72**

von Herrn Oele

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(1. Juni 1972)**Betrifft:* Verstoß gegen den Fahrzeitenbeschluß im Straßengüterverkehr

Lohnregelung die Betonung nicht auf dem Faktor Kilometerleistung liegen darf?

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hat die Kommission von der Äußerung des Präsidenten der Sektion Straßenverkehr des Katholischen Verbandes des Verkehrspersonals in den Niederlanden Kenntnis genommen, wonach die Lohnregelung der Verkehrsunternehmer dem Verstoß gegen den Fahrzeitenbeschluß sowie der Unsicherheit Vorschub leistet?</li> <li>2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß in der</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Ist die Kommission bereit, nachzuprüfen, wie weit die Kilometerleistung in den Lohnregelungen der Verkehrsunternehmen als stimulierender Faktor fungiert, und ist sie bereit, das Ergebnis dieser Untersuchung zu veröffentlichen?</li> <li>4. Werden noch Schritte unternommen, den Zeitpunkt der Einführung des Kontrollsystems mit versiegelten Tachometern vorzulegen?</li> </ol> |
|---|---|

**Antwort***(15. September 1972)*

1. und 2. Die Kommission hat von der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Erklärung des Vorsitzenden der Sektion Straßenverkehr des Katholischen Verbandes des Verkehrspersonals in den Niederlanden Kenntnis erhalten.

Nach Auffassung der Kommission ist das System der Vergütung der Kilometerleistung geeignet, die Fahrer zur Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr<sup>(1)</sup> zu verleiten und überdies die Verkehrssicherheit zu gefährden.

3. Nach Ansicht der Kommission sind die negativen Auswirkungen des beanstandeten Systems hinreichend nachgewiesen, so daß die Kommission beabsichtigt, das Verbot dieser Praktik in den Vorschlag für eine zweite Verordnung über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr einzubeziehen, den sie dem Rat demnächst vorlegen wird. Unter diesen Umständen erscheint es ihr nicht zweckmäßig, eine lange und schwierige Untersuchung durchzuführen, die in jedem Fall nur Teilergebnisse bringen würde.

4. Die Kommission stellt mit Befriedigung fest, daß mehrere Mitgliedstaaten von sich aus Kontrollgeräte innerhalb kürzerer als der in der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr<sup>(2)</sup> vorgeschriebenen Fristen eingeführt

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1.

haben. Es erscheint ihr daher nicht angezeigt, Schritte im Hinblick auf eine beschleunigte Einführung dieses Geräts zu unternehmen.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 161/72

von den Herren Oele und Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Juni 1972)

*Betrifft:* Entwicklung der Industrieproduktion und insbesondere der Textilproduktion in den Entwicklungsländern

1. Hat die Kommission von dem Protest Kenntnis genommen, den die Comitextil wegen der Einschränkungen in der Industrieproduktion gegen sie richtet, welche Herr Mansholt in Venedig zur Förderung der Entwicklung dieser Produktion in den Entwicklungsländern befürwortet und dazu als Beispiel die Textilproduktion angeführt hat?

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß es ein Mißverständnis ist, zu glauben, hiervon sei hauptsächlich bzw. ausschließlich die Textilindustrie betroffen, und daß ferner der Eindruck falsch ist, diese Verlagerungen würden sehr plötzlich erfolgen?

3. Ist die Kommission bereit, dem Parlament mitzuteilen, welchen Standpunkt sie gegenüber diesem Protest einnimmt? Kann die Kommission versichern, daß dieser Standpunkt mit dem von ihr veröffentlichten Memorandum über die Entwicklungshilfe und mit den Endergebnissen der UNCTAD III in Einklang steht?

### Antwort

(15. September 1972)

1. Bei der Kommission ist kein Protest von Comitextil gegen die Erklärung eingegangen, die Präsident Mansholt in Venedig über die Notwendigkeit einer Förderung bestimmter Industrieproduktionen in den Entwicklungsländern abgegeben hat.

2. Die etwaige Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten betrifft, wie auch die Herren Abgeordneten erklären, nicht hauptsächlich bzw. ausschließlich die Textilindustrie; desgleichen ist es falsch, anzunehmen, daß für diese Veränderungen nicht ein genügend langer Zeitraum vorgesehen ist.

3. Die Kommission kann sich zwar nicht zu einem Protest äußern, dessen Existenz und Inhalt ihr nicht bekannt sind, doch weist sie die Herren Abgeordneten darauf hin, daß sie ihren Standpunkt zur Entwicklung der Textilindustrie in der Gemeinschaft und zu den Fragen der Entwicklungspolitik in ihrem dem Europäischen Parlament am 11. September 1971 übermittelten Dokument über die Politik auf dem Textilsektor<sup>(1)</sup> bzw. in ihrem Memorandum über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern<sup>(2)</sup> festgelegt hat.

<sup>(1)</sup> SEK (71) 2615 endg. vom 22. 7. 1971.

<sup>(2)</sup> SEK (71) 2700 endg. vom 27. 7. 1971.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 163/72

von Herrn Dewulf

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Juni 1972)

**Betrifft:** Kunstdüngemittelmarkt

1. Stimmt die Behauptung, die Professor Albers (Kiel) in dem deutschen Presse- und Informationsdienst Agra-Europa (Nr. 14/72 vom 4. April 1972) äußert, daß zwischen den Kunstdüngemittelproduzenten des Gemeinsamen Marktes und sogar ganz Westeuropas Gebiets- und Preisabsprachen bestehen?

2. Kann die Kommission bestätigen, daß zwischen den auf dem Gemeinsamen Markt angewandten Preisen für Kunstdüngemittel und den bei der Ausfuhr nach Drittländern, insbesondere in die Volksrepublik China, angewandten Preisen starke Unterschiede bestehen? Trifft es zu, daß, wie Professor Albers schreibt, „die Produzenten wie ein Mann mit fliegenden Fahnen in Maos Lager übergelaufen sind, um sich gegenseitig mit dem Ziel Konkurrenz zu

machen, die chinesische Landwirtschaft durch den Verkauf von Stickstoffdüngemitteln zu nicht-kostendeckenden Preisen zu subventionieren“?

3. Stimmt ferner die Behauptung von Prof. Albers, daß die Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaft im Wege übertrieben hoher Preise für Kunstdüngemittel einen starken aber verdeckten Beitrag zur Entwicklungshilfe für die armen Länder liefert?

4. Ist die Kommission, um so mehr, als die Preise für Agrarerzeugnisse bereits seit 1967/1968 vereinheitlicht sind, bereit, eine innergemeinschaftliche Preisregelung für Kunstdüngemittel auszuarbeiten? Ist dies nicht um so dringender notwendig, als die Preise innerhalb des Gemeinsamen Marktes jetzt durch die Erweiterung der Gemeinschaft noch differenzierter werden, als es bisher der Fall war?

**Antwort**

(15. September 1972)

1. Wie die Kommission bereits in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 158/70 und Nr. 29/72<sup>(1)</sup> mitgeteilt hat, bestehen zwischen Kunstdüngerherstellern einiger westeuropäischer Länder Kartelle, die hauptsächlich den gemeinsamen Verkauf auf dem Binnenmarkt der Partner und auf den Exportmärkten außerhalb der Gemeinschaft betreffen.

Mehrere dieser Kartelle sind vor einigen Jahren auf Veranlassung der Kommission geändert, d. h. mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags in Einklang gebracht worden. Es handelte sich dabei insbesondere um die Vereinbarungen zwischen den belgischen Herstellern über den gemeinsamen Verkauf einfacher Stickstoffdüngemittel, die Vereinbarung zwischen 28 französischen Herstellern über den gemeinsamen Verkauf einfacher Stickstoffdüngemittel<sup>(2)</sup>, die Vereinbarung zwischen 4 italienischen Herstellern über den gemeinsamen Verkauf von Stickstoffeinzeln-, Phosphat-, Kali- und Volldünger<sup>(3)</sup> und die Vereinbarung zwischen den französischen

Herstellern über den gemeinsamen Verkauf von Phosphatdünger<sup>(4)</sup>.

Ferner lösten sich einige Kartelle auf oder schränkten ihre Tätigkeit stark ein, wie die Association Belge du Superphosphate (Belgaphos) am 25. Februar 1970 und das Syndicat Belge des Scories Thomas (Sybesco). Wie die Kommission dem Herrn Abgeordneten bereits mitgeteilt hat<sup>(5)</sup>, prüft sie im Rahmen von Umfragen nach, ob ihre bisherigen Entscheidungen zur Gewährleistung eines reibungslosen Wettbewerbs in den betreffenden Produktionszweigen ausreichen, und setzt gleichzeitig ihre Tätigkeit zum Zwecke der Einhaltung der Artikel 85 und 86 EWGV in diesem und in den übrigen Bereichen fort.

So hat sie erst vor kurzem den beiden wichtigsten Kalidüngerherstellern der Gemeinschaft, der Société Commerciale des Potasses et de l'Azote (Frankreich) und der Kali und Salz AG (Deutschland), zwischen denen eine Vereinbarung insbesondere zur Koordinierung ihrer Lieferungen nach Italien und den Benelux-Ländern besteht, Beschwerdegründe mitgeteilt.

Die Kommission untersucht ferner, ob die Vereinbarungen, die in Deutschland (Deutsche Ammoniakvereinigung und Verein der Thomas-Phosphatfabri-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 133 vom 5. 11. 1970, S. 3, und Nr. C 68 vom 28. 6. 1972, S. 10.

<sup>(2)</sup> Entscheidungen vom 6. 11. 1968 in den Fällen „Cobelaz-Usines de synthèse“, „Cobelaz-Cokeries“ und „Comptoir Français de l'Azote“ (ABl. Nr. L 276 vom 14. 11. 1968, S. 13).

<sup>(3)</sup> Entscheidung vom 30. 6. 1969 im Falle „SEIFA“ (ABl. Nr. L 173 vom 15. 7. 1969, S. 8).

<sup>(4)</sup> Entscheidung vom 23. 12. 1970 im Falle „Supexie“ (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1971, S. 12).

<sup>(5)</sup> Schriftliche Anfrage Nr. 266/70 (ABl. Nr. C 141 vom 27. 11. 1970, S. 13).

kanten) und in den Niederlanden (Centraal Stikstofverkoopkantoor) getroffen und ihr gemäß der Verordnung Nr. 17/62/EWG des Rates <sup>(1)</sup> mitgeteilt wurden, mit den Wettbewerbsregeln vereinbar sind.

Sie beschäftigt sich außerdem mit den etwaigen Auswirkungen einiger Vereinbarungen, die erst vor kurzem zwischen Volldüngerherstellern, insbesondere in Frankreich und in den Niederlanden, getroffen wurden.

Wie sie in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 483/71 und 516/71 <sup>(2)</sup> mitgeteilt hat prüft sie überdies die Folgen verschiedener Zusammenschlüsse in der Kunstdüngerindustrie, die in den vergangenen Jahren unter anderem in den Niederlanden und in Frankreich erfolgt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 23 vom 8. 3. 1972, S. 16, und C 32 vom 1. 4. 1972, S. 9.

2. und 3. Wie die Kommission insbesondere in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 516/71 und 29/72 <sup>(3)</sup> bereits mitgeteilt hat, führt sie zur Zeit eine Untersuchung über die Verkaufspreise für bestimmte Kunstdüngemittel in der Gemeinschaft durch. Schlußfolgerungen sind jedoch erst nach Abschluß dieser Untersuchung möglich.

4. Die Kommission ist nicht zu dem Schluß gelangt, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln keine zufriedenstellenden Preisverhältnisse bei Kunstdünger ermöglicht.

Sie rechnet überdies mit einer Zunahme des innergemeinschaftlichen Handels und infolgedessen mit einer Angleichung der Preise im Anschluß an die Durchführung der zur Zeit beim Rat anhängigen Richtlinie über die Angleichung des Düngemittelrechts der Mitgliedstaaten.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 32 vom 1. 4. 1972, S. 9, und C 68 vom 28. 6. 1972, S. 10.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 167/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1972)

**Betrifft:** Absprache zwischen dem Vereinigten Königreich und den Europäischen Gemeinschaften über einstimmige Beschlüsse

1. Hat die Kommission von der Mitteilung ihres ehemaligen Präsidenten, Herrn Jean Rey, Kenntnis genommen, der zufolge während der Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Vereinigten Königreich die geheime Absprache getroffen wurde, daß bestimmte Beschlüsse der Euro-

päischen Gemeinschaften nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden sollen?

2. Wenn dies zutrifft, ist die Kommission dann bereit, diese Absprache bekanntzugeben?

3. Wie beurteilt die Kommission, falls sie über diese Absprache nicht bzw. nicht offiziell unterrichtet wurde, die formelle Gültigkeit einer diesbezüglichen zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Rat und/oder den Mitgliedstaaten gegebenenfalls getroffenen Absprache?

#### Antwort

(13. September 1972)

1. Der Kommission ist die Erklärung bekannt, in der Präsident Rey die Ansicht vertrat, daß bei den Verhandlungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Vereinigten Königreich eine geheime Absprache getroffen worden sei, der zufolge

bestimmte Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden sollen. Präsident Rey meinte damit das Abkommen über die Butter- und Käseeinfuhren aus Neuseeland.

2. Im Protokoll Nr. 18 der Dokumente betreffend den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup> über die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland nach Großbritannien heißt es jedoch in Artikel 5 Absatz 2 wie folgt:

„Die Maßnahmen, die geeignet sind, die Aufrechterhaltung der Ausnahmeregelung für die Buttereinfuhren aus Neuseeland über den 31. Dezember 1977 hin-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 174.

aus sicherzustellen, sowie ihre Einzelheiten werden vom Rat im Lichte dieser Prüfung einstimmig auf Vorschlag der Kommission festgelegt.“

3. Es handelt sich also nicht um eine geheime Absprache, da die Beitrittsakte unmißverständlich das in dieser Frage anzuwendende Verfahren festlegt. Folglich glaubt die Kommission nicht, zur etwaigen Gültigkeit geheimer Absprachen, die in Wirklichkeit gar nicht bestehen, Stellung nehmen zu müssen.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 200/72

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1972)

**Betrifft:** Verbraucherschutz in der Gemeinschaft

Die Kommission wird gebeten, die Zahl und Qualifikation ihrer mit Verbraucherfragen betrauten Beamten zu präzisieren.

Plant die Kommission einen Ausbau der Dienste, die sich mit Verbraucherproblemen befassen, oder sogar die Bildung einer eigenen Direktion, die über die Mittel verfügt, die für die Verstärkung eines wirksamen Schutzes der Verbraucherinteressen in der Gemeinschaft notwendig sind?

**Antwort**

(19. September 1972)

Dem Dienst „Verbraucherfragen“ gehören gegenwärtig drei Beamte der Laufbahngruppe A, darunter der Leiter des Dienstes, und ein Beamter der Laufbahngruppe B an.

Die Kommission hat am 28. Juni 1972 beschlossen, den Dienst zu verstärken und unmittelbar dem Generaldirektor für Wettbewerb zu unterstellen.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 232/72

von Herrn De Koning

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juli 1972)

**Betrifft:** Gemeinschaftszollkontingente für Sherry-Weine, Malaga-Weine und Jumilla-Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine

1. Hat die Kommission den Bericht im „Telex Méditerranée“ vom 19. Juni 1972 zur Kenntnis genommen, nach dem die Ständigen Vertreter die Auf-

teilung der Kontingente erheblich geändert haben, die in dem Vorschlag für Verordnungen <sup>(1)</sup> über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine, Malaga-Weine und Jumilla-Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine vorgesehen werden?

2. Hält es die Kommission in Anbetracht dessen, daß in dem vorgenannten Bericht von der Beurteilung der Rechtsgrundlagen der betreffenden Verordnungsvorschläge die Rede ist, für möglich, daß die Ständigen Vertreter daran Änderungen vornehmen, während das Europäische Parlament zu diesen Verordnungsvorschlägen noch nicht Stellung genommen hat?

3. Kann die Kommission die Richtigkeit dieses Berichtes bestätigen? Wenn ja:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 73 vom 7. 7. 1972, S. 17—24.

a) Hält es die Kommission für ein angemessenes Verfahren, daß das Beschlußfassungsverfahren des Rates durch Delegation an die Ständigen Vertreter bereits eingeleitet ist, bevor das Europäische Parlament zu dem betreffenden Vorschlag Stellung genommen hat? <sup>(2)</sup>

b) Hat die Kommission auf Grund der Auffassung der Ständigen Vertreter die Absicht, ihren ursprünglichen Vorschlag für die Aufteilung der betreffenden Kontingente aufrechtzuerhalten?

c) Weshalb hat die Kommission, falls die Frage 3 b) verneint wird, dann nicht vor der Prüfung in den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments einen neuen Verordnungsvorschlag über diese Fragen unterbreitet, und wann gedenkt die Kommission dies noch zu tun?

<sup>(2)</sup> Vgl. die schriftlichen Anfragen Nr. 470/71 (ABl. Nr. C 42 vom 28. 4. 1972, S. 5) und Nr. 471/71 (ABl. Nr. C 86 vom 10. 8. 1972, S. 4).

#### Antwort

(21. September 1972)

1. Ja.

2. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 470/71.

3. a) Nach Auffassung der Kommission muß der Rat seine Arbeiten so organisieren, daß er die Stellungnahme des Parlaments voll und ganz berücksichtigen kann.

3. b) Ja.

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 30. Mai 1972

**über die Anpassung des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die vor dem 1. Januar 1971 liegenden Verbuchungszeiträume**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

nach der Feststellung, daß er am 21. April 1970 eine EntschlieÙung betreffend die Probleme der Staatskassen beim Übergang vom System der Erstattung zum System der direkten Finanzierung <sup>(1)</sup> angenommen hat, wobei er sich auf Beträge stützte, die an Hand der damals verfügbaren Daten berechnet worden waren;

nach der Feststellung, daß die gegenwärtig vorliegenden Angaben eine genauere Schätzung erlauben als zum Zeitpunkt der Annahme der genannten EntschlieÙung, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung auf die Mitgliedstaaten;

nach der Feststellung, daß für die Entscheidungen, welche die Kommission ab 1. Januar 1971 für die folgenden Verbuchungszeiträume erlassen hat oder noch erlassen muß: 2. Halbjahr 1970 (Abschlagszahlung), Jahre 1967/1968 und 1968/1969 sowie 2. Halbjahr 1969 und Jahr 1970 (Restbeträge), d. h. etwa 2 784 Millionen Rechnungseinheiten, die Restbeträge der Mitgliedstaaten wie folgt veranschlagt werden:

	Restschuld	Restguthaben
Belgien	44,6 Millionen RE	
Deutschland	227,9 Millionen RE	
Frankreich		104,3 Millionen RE
Italien		43,9 Millionen RE
Luxemburg	4,2 Millionen RE	
Niederlande		128,5 Millionen RE
Insgesamt	276,7 Millionen RE	276,7 Millionen RE

nach der Feststellung, daß

— die Kommission für das Jahr 1971 bzw. als Vorauszahlung

a) von den Mitgliedstaaten folgende Beträge erhalten hat:

von Belgien: 5 473 071,00 RE

von Deutschland: 141 056 556,23 RE,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 50 vom 28. 4. 1970, S. 2.

b) an die Mitgliedstaaten folgende Beträge gezahlt hat:

an Frankreich: 92 859 385,76 RE  
 an die Niederlande: 53 635 954,47 RE,

die auf die vorgenannten Restbeträge anzurechnen sind;

- Italien, das gemäß der vorgenannten EntschlieÙung einen Betrag in Höhe von 15 Millionen Rechnungseinheiten gezahlt hat, dieser Betrag vergütet wird;
- Luxemburg auf Grund der von der Kommission vor dem 1. Januar 1971 erlassenen Abschlagszahlungsentscheidungen noch den Betrag von 34 287 Rechnungseinheiten schuldet —

LEGT für die Begleichung der nach dem alten System geschuldeten Restbeträge folgende Einzelheiten FEST:

1. Die Schuldnerländer zahlen der Kommission in zwei gleichen Teilzahlungen, die grundsätzlich im März und im September fällig sind, folgende Beträge:

	1972	1973
Belgien	15,0 Millionen RE	15,0 Millionen RE
Deutschland	37,0 Millionen RE	25,0 Millionen RE
Luxemburg	0,2 Millionen RE	3,0 Millionen RE
<b>Insgesamt</b>	<b>52,2 Millionen RE</b>	<b>43,0 Millionen RE</b>

2. Die Gläubigerländer erhalten von der Kommission in zwei Teilzahlungen binnen einem Monat nach Eingang der Zahlungen der Schuldnerländer folgende Beträge:

	1972	1973
Frankreich		1,0 Million RE
Italien	21,0 Millionen RE	15,0 Millionen RE
Niederlande	31,2 Millionen RE	27,0 Millionen RE
<b>Insgesamt</b>	<b>52,2 Millionen RE</b>	<b>43,0 Millionen RE</b>

3. Die Kommission wird ersucht, den Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft alljährlich nach Abwicklung der September-Zahlungen über die Lage zu unterrichten und gegebenenfalls eine Anpassung vorzulegen, falls die Prüfung der Angaben über den Rechnungsabschluß für die in dieser EntschlieÙung genannten Verbuchungszeiträume eine erhebliche Abweichung von den unter den Nummern 1 und 2 angesetzten Werten ergeben sollte.
4. Nach Abschluß des letzten Verbuchungszeitraums des vor 1971 gültigen Systems wird die Kommission den Mitgliedstaaten eine Gesamtabrechnung über sämtliche im Rahmen dieser EntschlieÙung berücksichtigten Entscheidungen über Abschlagszahlungen und Beteiligungen übermitteln. Die geschuldeten Restbeträge werden dann gemäß Artikel 11 der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft <sup>(1)</sup> beglichen.

(<sup>1</sup>) Abl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 599/64.

# KOMMISSION

## ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1972

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge, insbesondere gemäß den Artikeln 2 und 151, findet die Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den neuen Mitgliedstaaten ab 1. Februar 1973 Anwendung.

Diese Akte enthält Übergangsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um den neuen Mitgliedstaaten die Anpassung an die in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften zu erleichtern.

Zu diesem Zweck muß die Kommission auf der Grundlage der Beitrittsakte oder auf der Grundlage vom Rat genehmigter Anwendungsbestimmungen zu dieser Akte Durchführungsvorschriften erlassen.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Marktteilnehmer von diesen gesamten Bestimmungen bereits jetzt Kenntnis erhalten.

Der Rat ist auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission übereingekommen, sich mit dem Wortlaut von Verordnungsentwürfen einverstanden zu erklären, die nach dem Beitritt gemäß den in der Beitrittsakte vorgesehenen Verfahren förmlich genehmigt werden <sup>(1)</sup> —

ERKLÄRT,

daß sie dem Rat nach dem Beitritt die erforderlichen Vorschläge unterbreiten wird, damit der Rat die betreffenden Verordnungen erlassen kann;

daß sie hinsichtlich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsakte nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten den Wortlaut der Entwürfe für Verordnungen fertigstellen wird, die nach dem Beitritt gemäß den in der Beitrittsakte oder den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Verfahren genehmigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 86 vom 10. 8. 1972, S. 16.

ANHANG I  
ENTWURF  
VERORDNUNG (EWG) DER KOMMISSION  
vom ....

zur Anerkennung der Gültigkeit in den neuen Mitgliedstaaten bis 1. Februar 1973 ausgestellter  
Bescheinigungen mit im voraus festgesetzter Abschöpfung, Erstattung oder Gemeinschaftsbeihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des König-  
reichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen  
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und  
Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und  
die Anpassungen der Verträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
63 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab 1. Februar 1973 wenden die Interessenten der neuen  
Mitgliedstaaten die Regelung über die Einfuhr- und  
Ausfuhrlicenzen sowie die Voraussetzungsbescheini-  
gungen und die Regelung der Bescheinigungen über  
die Gemeinschaftsbeihilfe an.

Die Interessenten der Gemeinschaft in ihrer ursprüngli-  
chen Zusammensetzung können zu dem genannten Zeit-  
punkt Lizenzen und Bescheinigungen verwenden, die  
ein vor dem 1. Februar 1973 liegendes Datum für  
die Voraussetzung aufweisen. Diese Möglichkeit be-  
steht im Falle der Interessenten der neuen Mitgliedstaaten  
nicht. Es sind deshalb die erforderlichen Maßnahmen  
zu treffen, um die Überleitung von der alten zu der  
neuen Regelung zu den bestmöglichen Bedingungen zu  
gewährleisten.

Hat ein neuer Mitgliedstaat vor dem 1. Februar 1973  
Lizenzen und Bescheinigungen mit der im voraus fest-  
gesetzten Abschöpfung, Erstattung oder Gemeinschafts-  
beihilfe auf Grund einer einzelstaatlichen Regelung aus-  
gestellt, die dieselben Garantien enthält wie diejenigen,  
die in diesem Bereich in der Gemeinschaft angewendet  
werden, ist die Verwendung dieser Bescheinigungen und  
Lizenzen nach dem 1. Februar 1973 in dem Mitgliedstaat,  
in dem sie ausgestellt worden sind, zuzulassen.

Diese Maßnahme kann auf Lizenzen und Bescheinigungen  
ausgedehnt werden, die nach einem besonderen Verfahren  
erteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschü-  
se für Getreide, Eier und Geflügel, Fette, Zucker, Milch

und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und für Verarbeitungs-  
erzeugnisse von Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Stellt ein neuer Mitgliedstaat auf der Grundlage  
einer Regelung, die dieselben Bestimmungen enthält wie  
die entsprechende Gemeinschaftsregelung, bis 1. Februar  
1973 Bescheinigungen aus, in denen der Erstattungs-  
oder Abschöpfungsbetrag oder die Gemeinschaftsbeihilfe  
für die Ölsaaten im voraus festgesetzt ist, so gelten  
sie in dem ausstellenden Mitgliedstaat während der am  
1. Februar 1973 noch nicht abgelaufenen Gültigkeitsdauer.

Ab Absatz 1 gilt auch dann, wenn der neue Mitgliedstaat  
provisorisch ein den Gemeinschaftsspezifikationen nicht  
entsprechendes Dokument ausstellt, sofern dieses einzel-  
staatliche Dokument gegen eine Lizenz oder Bescheinigung  
ausgetauscht wird, die nach dem Gemeinschaftsmuster  
ausgestellt wurde. In diesem Fall trägt die neue Lizenz  
oder Bescheinigung als Ausstellungsdatum das in dem  
ursprünglichen Dokument angegebene Datum.

(2) Die in Absatz 1 genannten Lizenzen und Bescheini-  
gungen enthalten bei den Bescheinigungen mit im voraus  
festgesetzter Abschöpfung in Feld 20, bei den Bescheini-  
gungen mit im voraus festgesetzter Erstattung in Feld  
18 sowie bei den Bescheinigungen „Gemeinschaftsbeihilfe“  
in Feld 12 einen der folgenden Vermerke:

„Nur in (ausstellender Mitgliedstaat) gültiges Doku-  
ment“

„Document valid only in (issuing member state)“

„Dokument der kun er gyldigt i (den udstedende  
Medlemsstat)“.

„Dokument som bare er gyldig, i (den utstedende  
Medlemsstat)“

(3) Absatz 1 gilt nicht für Bescheinigungen, die ausge-  
stellt worden sind:

— zwecks einer in einem Einfuhrdrittland oder von  
Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mit-  
gliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge  
führen, eröffneten Ausschreibung, soweit die Gültig-  
keitsdauer die normale Gültigkeitsdauer überschreitet;

— im Anschluß an eine Ausschreibung einer Ausfuhr  
im Zuckersektor;

— nach den in den Artikeln 24, 35 Absatz 2 zweiter  
Unterabsatz und 55 a der Verordnung (EWG) Nr.  
2637/70 vorgesehenen Verfahren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

*Artikel 2*

Die Vorschriften des Artikels 1 werden angewandt, wenn

- die neuen Mitgliedstaaten der Kommission den Zeitpunkt angezeigt haben, von dem an sie das Verfahren nach Artikel 1 anzuwenden beabsichtigen;
- die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder von Fall zu Fall nach dem Verfahren der entsprechenden

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den .....

Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen die Beachtung dieser Anzeige und der in Artikel 1 festgelegten Bedingungen feststellt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird ab 1. Februar 1973 wirksam.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

## ANHANG II

## ENTWURF

## VERORDNUNG (EWG) DER KOMMISSION

vom .....

über die Übergangsmaßnahmen, die infolge des Beitritts hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen der Regelungen für Einfuhrabschöpfungen, Ausfuhrerstattungen sowie Ausfuhrlicenzen und Voraussetzungsbescheinigungen zu ergreifen sind

## DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge geht hervor, daß Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen im Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten ab 1. Februar 1973 nicht mehr verwendet werden können.

Durch die Bekanntmachung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 77 vom 15. Juli 1972 werden die Interessenten auf die Folgen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der

Verträge hinsichtlich der Verwendung der genannten Licenzen und Bescheinigungen hingewiesen.

Es ist jedoch denkbar, daß diese Interessenten, bevor sie von der obengenannten Bekanntmachung Kenntnis erhalten haben, gutgläubig Bescheinigungen beantragt haben, um nach dem 31. Januar 1973 Ausfuhren in die neuen Mitgliedstaaten zu tätigen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten sind daher Übergangsmaßnahmen zu treffen, um die Durchführung dieser Geschäfte zu den in der Voraussetzung vorgesehenen Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge gelten im Agrarbereich erst ab 1. Februar 1973. Die geltenden Vorschriften der Regelungen für die Abschöpfungen, Erstattungen sowie die Ausfuhrlicenzen und Voraussetzungsbescheinigungen sind anzupassen, um der künftigen Lage der Erzeugnisse Rechnung zu tragen, für die vor dem 1. Februar 1973 Ausfuhrzollförmlichkeiten zu erledigen waren oder die unter eine der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1181/72<sup>(4)</sup>, genannten Regelungen fielen,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 7. 6. 1972, S. 15.

ohne bis zu dem genannten Zeitpunkt in einen neuen Mitgliedstaat eingeführt worden zu sein. Es muß vorgeesehen werden, daß auf Erzeugnisse, die aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in einen neuen Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem neuen Mitgliedstaat die Abschöpfung erhoben wird, die für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse gilt, wenn sie im Abgangsmitgliedstaat in den Genuß der Ausfuhrerstattung gekommen sind. Ähnliche Maßnahmen sind für die unter den gleichen Voraussetzungen von einem neuen Mitgliedstaat in einen anderen neuen Mitgliedstaat oder in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ausgeführten Erzeugnisse zu ergreifen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Fette, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse von Obst und Gemüse, Wein, Fischereierzeugnisse und für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ausfuhrlicenzen mit dem im voraus festgesetzten Erstattungsbetrag und Voraussetzungsbescheinigungen der Erstattung, die im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 vor dem 18. Juli 1972 ausgestellt worden sind und deren Gültigkeitsdauer zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. Januar 1973 abläuft, dürfen zur Durchführung von Ausfuhr in die neuen Mitgliedstaaten bis zum Datum des Ablaufs ihrer Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1973 verwendet werden.

Die im Rahmen der Bestimmungen von Absatz 1 durchgeführten Handelsgeschäfte kommen in den Genuß der durch diese Lizenzen und Bescheinigungen gewährten Vorteile und unterliegen bei der Einfuhr in die neuen

Mitgliedstaaten der Regelung, die für aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse gilt.

*Artikel 2*

Für die Erzeugnisse, für die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bis spätestens 31. Januar 1973 die Ausfuhrzollförmlichkeiten gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG erledigt wurden oder die einer der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Regelungen unterworfen worden sind und die nach diesem Zeitpunkt in die neuen Mitgliedstaaten eingeführt werden, gelten:

- für die Erstattungsregelung und gegebenenfalls die Regelung für die Ausfuhrlicenzen oder die Voraussetzungsbescheinigungen die bis zum 31. Januar 1973 gültigen Bestimmungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Bestimmungen für die Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontroll exemplars;
- bei ihrer Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten die Regeln, die für aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse anwendbar sind.

*Artikel 3*

Bei Erzeugnissen, die von einem neuen Mitgliedstaat in einen anderen neuen Mitgliedstaat oder in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ausgeführt werden, sind die Bestimmungen des Artikels 2 entsprechend anwendbar.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den .....

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

## GERICHTSHOF

**Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts München vom 14. Juni 1972 in dem Rechtsstreit der Firma Alfons Lütticke GmbH gegen das Hauptzollamt Passau**

(Rechtssache 42/72)

Das Finanzgericht München — III. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 14. Juni 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Juli 1972, in dem Rechtsstreit der Firma Alfons Lütticke GmbH, in Köln, gegen das Hauptzollamt Passau, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

War Artikel 7 Absatz 3 der VO Nr. 83/67/EWG <sup>(1)</sup> in Verbindung mit der in Anhang V vorgeschriebenen Methode gültig?

<sup>(1)</sup> Verordnung Nr. 83/67/EWG des Rates vom 18. April 1967 zur Festlegung der Zollspezifikationen für unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallende Erzeugnisse und zur Festsetzung der auf diese anwendbaren festen Teilbeträge sowie der Richtmengen von verarbeiteten Grunderzeugnissen (ABl. Nr. 81 vom 26. April 1967, S. 1597).

**Klage der Firma Merkur-Außenhandels GmbH gegen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Juli 1972**

(Rechtssache 43/72)

Die Firma Merkur-Außenhandels GmbH, mit Sitz in Hamburg, hat am 10. Juli 1972 eine Klage gegen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Dres. Modest, Heemann, Gündisch, Rauschning, Landry, Röhl und Festge, zugelassen in Hamburg; Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Félicien Jansen, Luxemburg, 21, rue Aldringen.

Gegenstand der Klage ist eine Amtsverletzung.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 50 000 DM zu zahlen.

**Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Rheine vom 15. Mai 1972 in dem Rechtsstreit des Arbeiters Pieter Marsman gegen die Firma M. Rosskamp**

(Rechtssache 44/72)

Das Arbeitsgericht Rheine ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 15. Mai 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Juli 1972, in dem Rechtsstreit des Arbeiters Pieter Marsman, in Hengelo (Niederlande), gegen die Firma M. Rosskamp, in Gronau, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Artikel 48 des EWG-Vertrags und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Abl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968) dahin auszulegen, daß durch diese Vorschriften auch der besondere Kündigungsschutz für bestimmte Personengruppen — hier: der Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte gemäß § 14 Schwerbeschädigten-gesetz vom 16. Juni 1953 (BGBl. I, S. 389) — betroffen wird, so daß in der Bundesrepublik Deutschland dieser Kündigungsschutz auch solchen Staatsangehörigen der EWG-Mitgliedstaaten zusteht, die infolge eines Arbeitsunfalls eine über 50 %ige Erwerbsminderung erlitten und einen entsprechenden Rentenanspruch gegenüber der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung erlangt haben, jedoch nicht im Bundesgebiet oder West-Berlin wohnen (§ 1 Absatz 3 Schwerbeschädigtengesetz)?

**Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils der Arbeitsrechtbank des Gerichtsbezirks Hasselt in dem Rechtsstreit Giuseppe Merola gegen Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers**

(Rechtssache 45/72)

Die Arbeitsrechtbank des Gerichtsbezirks Hasselt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Juli 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Juli 1972, in dem Rechtsstreit Giuseppe Merola, wohnhaft in Macerata Campania, Provinz Caserta (Italien), gegen Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers in Brüssel um Vorabentscheidung über die nachstehende Frage:

Kann noch angenommen werden, daß die Arbeitsgerichte mit der Durchführung der sozialen Sicherheit beauftragte Organe sind — mit allen sich daraus hinsichtlich des Sprachengebrauchs in von Wanderarbeitnehmern bei belgischen Arbeitsgerichten eingereichten Klageschriften ergebenden Folgen —, wenn man davon ausgeht, daß Arbeitsrechtbanken und Arbeitshoven unzweifelhaft Teil der rechtsprechenden Gewalt sind, das Verwaltungshandeln überprüfen, ohne sich selbst mit Fragen der aktiven Verwaltung zu befassen, und im Gegensatz zu den früheren „administratieve rechtscolleges“ (Verwaltungsgerichten) für soziale Sicherheit und dem Raad van State nicht der Exekutive angehören?

**Klage von Y gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Juli 1972**

(Rechtssache 46/72)

Y hat am 11. Juli 1972 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Philippe Nimal, zugelassen in Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jacques Mersch, Luxemburg, Boulevard Prince Henri 11 a.

Der Kläger beantragt,

1. die Verfügung des Personaldirektors vom 11. Januar 1972,
2. die am 7. März 1972 abgegebene Stellungnahme des Disziplinarrats,
3. die am 14. April 1972 verfügte Entfernung aus dem Dienst aufzuheben;  
— die Kommission zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 30 000 bfrs zu verurteilen;  
— die Kommission zur Tragung der Kosten zu verurteilen;

*hilfsweise:*

anzuordnen, daß die Gegenpartei die Protokolle über die Beratung der Stellungnahme des Disziplinarrats vom 7. März 1972 vorlegt.

---

**Klage des Herrn Nunzio di Pillo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Juli 1972**

(Rechtssache 47/72)

Herr Nunzio di Pillo, früherer Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Rom, hat am 11. Juli 1972 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, zugelassen an der Cour d'Appel Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg, Centre Louvigny.

Der Kläger beantragt,

1. den vorliegenden Rechtsstreit mit dem unter der Nummer 10/72 im Register des Gerichtshofes eingetragenen Rechtsstreit der gleichen Parteien zu verbinden;
2. die stillschweigende ablehnende Entscheidung der Kommission über die Verwaltungsbeschwerde des Klägers vom 3. März 1972 aufzuheben;
3. die dem Kläger zugestellte Entlassungsverfügung aufzuheben mit allen Rechtsfolgen hinsichtlich der Wiedereinsetzung des Klägers in seine frühere Rechtsstellung sowie der Zahlung der rückständigen Gehälter und Zulagen;

4. zu erkennen, daß das Verhalten der Kommission einen ihre Haftung begründeten Amtsfehler darstellt;
5. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für die einzelnen in dem den Schaden betreffenden Teil der Klage aufgeführten Schadensposten folgenden Schadensersatz zu zahlen:
  - a) 25 000 bfrs,
  - b) 57 400 bfrs,
  - c) 100 000 bfrs,
  - d) 2 500 000 bfrs;
6. die Beklagte zu verurteilen, vom Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage an Zinsen aus den genannten Beträgen zu zahlen;
7. die Beklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen;

*hilfsweise:*

- a) anzuordnen, daß die Beklagte das vollständige Aktenstück über die Besetzung der Planstelle des Abteilungsleiters VI-C-1 „Vieh und Fleisch“ einschließlich der auf die Beschwerde des Herrn Garet bezüglichen Akten vorzulegen hat;
- b) Zeugenbeweis für den unter den Nrn. 13 bis 21 umschriebenen Sachverhalt anzuordnen, wozu der Kläger schon jetzt die folgenden Personen als Zeugen benennt, ohne die Benennung weiterer Zeugen auszuschließen:

Generaldirektor Rabot

Direktor Heringa

Direktor Amiet

Herr Pizzutti, der seinerzeit im Kabinett des Präsidenten Malfatti für Agrarfragen zuständig war.

---

**Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des Tribunal de Commerce Lüttich (3. Kammer) in dem Rechtsstreit Aktiengesellschaft Brasserie de Haecht gegen Herrn Oscar Wilkin und Frau Marie Janssen**

(Rechtssache 48/72)

Das Tribunal de Commerce Lüttich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 27. Juni 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Juli 1972, in dem Rechtsstreit Aktiengesellschaft Brasserie de Haecht in Boortmeerbeek (Belgien) gegen Herrn Oscar Wilkin und Frau Marie Janssen in Esneux um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist das Verfahren nach Artikeln 2, 3 und 6 der Verordnung Nr. 17 von dem Zeitpunkt an durch die Kommission eingeleitet, zu dem diese den Eingang eines Antrags auf Erteilung eines Negativattests oder einer Anmeldung im Hinblick auf eine nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages zu gewährende Freistellung bestätigt?

2. Kann die Anmeldung eines Mustervertrags der auf im Jahre 1968 erlassene Rechtsvorschriften verweist als Anmeldung einer im Jahre 1963 abgeschlossenen gleichartigen Vereinbarung gelten?
3. Gilt die Nichtigkeit der von der Anmeldung befreiten Vereinbarungen zu dem Zeitpunkt als festgestellt, zu dem eine der vertragschließenden Parteien sie ordnungsgemäß geltend macht, oder erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die sie feststellende Entscheidung des Gerichtshofes oder der Kommission ergeht?

---

**Klage von Z gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Juli 1972**

(Rechtssache 49/72)

Z hat am 14. Juli 1972 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, zugelassen an der Cour d'Appel Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jacques Mersch, Luxemburg, Boulevard Prince Henri 11 a.

Der Kläger beantragt:

1. wegen des bestehenden Sachzusammenhangs die vorliegende Klage mit der von Y zu verbinden;
2. die Verfügung vom 14. April 1972 über die Entfernung des Klägers aus dem Dienst, mitgeteilt durch Schreiben vom 15. April 1972, für nichtig zu erklären, und zwar mit allen Rechtsfolgen, namentlich der Zahlung der rückständigen Gehälter und sonstigen Zulagen an den Kläger vom Zeitpunkt der am 12. Januar 1972 erfolgten Einstellung der Zahlung an;
3. das gesamte Disziplinarverfahren für nichtig zu erklären;
4. die Gegenpartei zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen;
5. hilfsweise anzuordnen, daß die Gegenpartei die Akten des gesamten Disziplinarverfahrens einschließlich der Protokolle des Disziplinarrats vorlegt.

---

**Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Berlin vom 4. Juli 1972 in dem Rechtsstreit der Carlheinz Lensing Kaffee-Tee-Import KG gegen das Hauptzollamt Berlin-Packhof**

(Rechtssache 50/72)

Das Finanzgericht Berlin — III. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 4. Juli 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juli 1972, in dem Rechtsstreit der Carlheinz Lensing Kaffee-Tee-Import KG, in Berlin, gegen das Hauptzollamt Berlin-Packhof, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 131 des EWG-Vertrags in Verbindung mit Anhang IV und dem Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar dahin auszulegen, daß auch noch im Jahre 1971 Einfuhren von Kaffee aus Guinea in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) wie Einfuhren von aus den assoziierten Staaten stammenden Waren, d. h. gegebenenfalls zollfrei zu behandeln waren?

---

**Klage der Frau Marie Noe-Danwerth gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 17. Juli 1972**

(Rehtssache 51/72)

Frau Marie Noe-Danwerth, Beamtin i. R. des Europäischen Parlaments, hat am 17. Juli 1972 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Victor Biel, zugelassen am Obergerichtshof in Luxemburg, wohnhaft in Luxemburg, Rue des Glacis 71.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß die vorliegende Klage form- und fristgerecht eingereicht ist, demgemäß die Klage für zulässig zu erklären;

sie für begründet zu erklären;

demzufolge zu erkennen, daß die am 18. Juni 1970 an die Klägerin gerichtete Mitteilung keine Verfügung im Sinne des Statuts der europäischen Beamten darstellt;

daß der Klägerin somit durch diese Mitteilung nicht das Beamtengehalt entzogen werden konnte;

zu erkennen, daß die Klägerin Anspruch auf Erstattung der Arztkosten hat, auch wenn die Verfügung über die Aussetzung der Gehaltszahlung als rechtmäßig und begründet angesehen werden könnte;

ferner zu erkennen, daß die Verwaltung des Europäischen Parlaments gegen ihre Beistands- und Hilfeleistungspflicht gegenüber einem Beamten, der die Anwendungsvoraussetzungen des Artikels 76 des Statuts erfüllt, verstoßen hat;

zu entscheiden oder zumindest für Recht zu erkennen, daß die Verwaltung des Europäischen Parlaments einen als Ermessensmißbrauch oder Ermessensüberschreitung in einem Fall gebundenen Ermessens anzusehenden Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie es abgelehnt hat, selbst die Herrn Dr. Schumacher (Köln) im Invalidisierungsverfahren entstandenen Kosten zu übernehmen, demzufolge das Europäische Parlament zu verurteilen, der Klägerin die zu Unrecht einbehaltenen Beträge zu erstatten;

das Europäische Parlament zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten zu verurteilen;

zur Kenntnis zu nehmen, daß die Klägerin sich das Recht vorbehält, während des Verfahrens alle erforderlichen tatsächlichen oder rechtlichen Angriffsmittel vorzubringen;

ferner zur Kenntnis zu nehmen, daß sie beantragt, der Beklagten die Vorlage sämtlicher mit dem Rechtsstreit zusammenhängenden Unterlagen, Schriftstücke und Akten, namentlich der Schlußfolgerungen des Invaliditätsausschusses zur Frage der Invalidität aufzugeben.

---

**Antrag auf Vorabentscheidung vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1972 in dem Rechtsstreit der Walzenmühle Magstadt Karl-Heinz Kienle gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel**

(Rechtssache 52/72)

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof — VI. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 28. Juni 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Juli 1972, in dem Rechtsstreit der Walzenmühle Magstadt Karl-Heinz Kienle, in Magstadt bei Stuttgart, gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, in Frankfurt/Main, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Handelt es sich bei der Frist in Artikel 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 963/69 der Kommission vom 27. Mai 1969 (ABl. Nr. L 126 vom 28. Mai 1969, Seite 126/8), nach welcher der Antragsteller durch spätestens am 7. Juni 1969 abgeschicktes Einschreiben, Fernschreiben oder Telegramm seine Absicht mitteilen muß, möglicherweise die Gewährung der Übergangvergütung zu beantragen,

- a) um eine Ausschlußfrist, d. h.  
um eine Frist, deren Nichteinhaltung stets den Verlust des Anspruchs auf Übergangvergütung zur Folge hat,  
oder  
um eine bloße Ordnungsfrist, d. h.  
um eine Frist, deren Versäumung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht den Verlust des Anspruchs auf Übergangvergütung zur Folge hat?
- b) Wenn letzteres der Fall sein sollte,  
enthält das Gemeinschaftsrecht der EWG Regelungen allgemeiner Art oder allgemeine Rechtsgrundsätze, die zum Inhalt haben, unter welchen Voraussetzungen die Versäumung von Fristen, die keine Ausschlußfristen, sondern nur Ordnungsfristen sind, nicht den Verlust der betreffenden Ansprüche zur Folge hat?

**Klage des Herrn Pierre Guillot gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Juli 1972**

(Rechtssache 53/72)

Herr Pierre Guillot, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Forschungsanstalt Ispira, hat am 25. Juli 1972 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, zugelassen an der Cour d'Appel Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg, Centre Louvigny.

Der Kläger beantragt,

1. den mit Schreiben vom 14. April 1972 erteilten ausdrücklichen ablehnenden Bescheid der Beklagten auf den unter Nr. 1 der Verwaltungsbeschwerde des Klägers vom 5. Januar 1972 gestellten Antrag aufzuheben;
2. zu erkennen, daß die Beklagte, nachdem sie die Haltlosigkeit der von Herrn Z gegen den Kläger erhobenen Beschuldigungen anerkannt hat, hiervon alle Personen zu

unterrichten hat, die von dem Notenwechsel in dieser Sache Kenntnis erhielten, und zwar die unter A b) der Rechtsausführungen genannten Personen;

3. den mit Schreiben vom 14. April 1972 erteilten ausdrücklichen ablehnenden Bescheid der Beklagten auf den Antrag des Klägers aufzuheben, seine Forschungsarbeiten über die Auflösung von Radioxenon in Wasser wieder aufnehmen zu können;
4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zum Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens, der sich aus den unter Nr. 1 der Verwaltungsbeschwerde aufgeführten Tatsachen ergibt, vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens einen Betrag von 100 000 bfrs zu zahlen;
5. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zum Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens, der sich aus den unter Nr. 2 der Verwaltungsbeschwerde aufgeführten Tatsachen ergibt, vorbehaltlich einer Erhöhung, im Laufe des Verfahrens einen Betrag von 100 000 bfrs zu zahlen;
6. die Beklagte zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen;
7. hilfsweise die Vernehmung von Zeugen zu den unter den Nrn. 6 bis 20, 23 und 24 des Sachverhalts aufgeführten Tatsachen anzuordnen.

---

**Antrag auf Vorabentscheidung, am 31. Juli 1972 vorgelegt auf Grund Beschlusses des Tribunale Biella in dem Rechtsstreit F.O.R. (Fonderie Officine Riunite), Biella, gegen die Firma VKS (Vereinigte Kammgarn-Spinnereien), Delmenhorst, sowie gegen das Finanzamt Bentheim**

(Rechtssache 54/72)

Das Tribunale Biella ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. Juli 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Juli 1972, in dem Rechtsstreit F.O.R. (Fonderie Officine Riunite), Biella, gegen die Firma VKS (Vereinigte Kammgarn-Spinnereien), Delmenhorst, sowie gegen das Finanzamt Bentheim um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ob es Artikel 95 des Vertrages verbietet, auf den Wert einer importierten Industrieanlage, die nach der Montage als neues selbständiges Ganzes betrachtet wird, die Umsatzsteuer zu erheben, wenn auf den Wert der einzelnen Maschinen, aus denen diese Anlage besteht, bei ihrer Einfuhr bereits eine Ausgleichsteuer entrichtet worden ist, in der die Umsatzsteuer enthalten ist, die auf den Wert der montierten Anlage erhoben werden soll (selbstverständlich ausschließlich der reinen Montagekosten).
  2. Ob im Falle des Imports einer aus verschiedenen Maschinen, für welche die Mehrwertsteuer bereits bei ihrer Einfuhr von der Importfirma bezahlt wurde, zusammengesetzten Industrieanlage nach den Artikeln 2, 5, 7, 8 und 10 der Richtlinie 228/67 des Rates der EWG vom 11. April 1967 als Steuertatbestand nicht das Gelangen der einzelnen Maschinen in den Staat, sondern ihre Montage auf dem Boden des Einfuhrlandes angesehen werden kann mit der Wirkung, daß die in der Gemeinschaft ansässige Exportfirma der Mehrwertsteuer, angewandt auf den Wert der montierten Anlage, unterworfen wird.
  3. Falls die Frage 2 bejaht wird: Ob die Unterwerfung einer ausländischen Exportfirma (die laut Vertrag nur „frei Grenze“ exportiert) unter das Steuerverfahren des Einfuhrstaates eine Verletzung der in den Artikeln 30 und 31 des Vertrages von Rom enthaltenen Verbotsnormen darstellt, die auf eine Einschränkung des Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt hinausläuft.
-

**Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Hessischen Finanzgerichts vom 28. Juni 1972 in dem Rechtsstreit der Firma Gesellschaft für Getreidehandel AG gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel**

(Rechtssache 55/72)

Das Hessische Finanzgericht — VII. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 28. Juni 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. August 1972, in dem Rechtsstreit der Firma Gesellschaft für Getreidehandel AG, in Düsseldorf, gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, in Frankfurt/Main, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Entscheidungen der Kommission der EWG, abgedruckt im Amtsblatt EWG Landwirtschaftsbeilage Nr. 1 vom 12. 1. 1966, S. 16/66 B; Nr. 4 vom 2. 2. 1966, S. 118/66 B; Nr. 7 vom 23. 2. 1966 S. 213/66 B; Nr. 8 vom 2. 3. 1966 S. 250/66 B und Nr. 9 vom 9. 3. 1966 S. 285/66 B, mit denen sie den Frei-Grenze-Preis für den Import von Mais aus Italien in die Bundesrepublik Deutschland festgesetzt hatte, gültig?

**Klage der Frau Godelieve Goeth-van der Schueren gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. August 1972**

(Rechtssache 56/72)

Frau Godelieve Goeth-van der Schueren hat am 3. August 1972 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben. Ihr Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Victor Biel, zugelassen beim Obergerichtshof in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge

- A) die stillschweigende ablehnende Entscheidung über die Beschwerde vom 5. April für rechtswidrig und deshalb nichtig erklären,
- B) auf jeden Fall und wegen der Gleichheit der Sachlage mit der Rechtssache Bertoni 20/71 die Streichung der Auslandszulage für rechtswidrig und nichtig erklären, erkennen, daß deshalb die zu Unrecht einbehaltenen Zulagen rückwirkend auszu zahlen sind, und zwar vom Tage der Anwendung der rechtswidrigen Maßnahme, das heißt dem 1. Oktober 1971 an,
- c) der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

**Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juli 1972 in dem Rechtsstreit der Firma Westzucker GmbH gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker**

(Rechtssache 57/72)

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof — VI. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 12. Juli 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. August 1972, in dem Rechtsstreit der Firma Westzucker

GmbH, in Dortmund, gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker, in Frankfurt/Main um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) ob Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 354/69 der Kommission vom 26. Februar 1969 zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 für Zucker festgesetzten Denaturierungsprämien (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L 49/14) rechtsgültig ist;
- b) ob Artikel 2 der o. a. Verordnung (EWG) Nr. 354/69 rechtsgültig ist;
- c) ob Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 833/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 151/29) rechtsgültig ist.

---

**Klage des Fräuleins Letizia Perinciolo gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. August 1972**

(Rechtssache 58/72)

Fräulein Letizia Perinciolo hat am 16. August 1972 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Emile Drappier, zugelassen bei der Cour d'Appel Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt Luxemburg, rue Philippe II 34.

Die Klägerin beantragt,

1. die in dem Schreiben des Direktors der Verwaltung des Generalsekretariats des Rates vom 24. Mai 1972 enthaltene Verfügung aufzuheben, mit der die Klägerin als Bürosekretärin zur Verfügung der Generaldirektion A — Zentralkanzlei, italienische Sektion — gestellt worden ist;
2. die in dem Schreiben des Direktors der Verwaltung des Generalsekretariats des Rates vom 20. Juni 1972 enthaltene Verfügung aufzuheben, mit der auf die Klägerin Artikel 60 des Statuts angewandt worden ist;
3. die in dem Schreiben des Generalsekretärs des Rates vom 20. Juli 1972 enthaltene Verfügung aufzuheben, mit der dieser die Anwendung des Artikels 60 des Statuts auf die Klägerin bestätigt;
4. der Gegenpartei die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

---

**Klage der Firma Wünsche Handelsgesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. August 1972**

(Rechtssache 59/72)

Die Firma Wünsche Handelsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, hat am 24. August 1972 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß-

bevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Dres. Modest, Heemann, Gündisch, Rauschnig, Landry, Röhl, Festge, Heemann in Hamburg; Zustellungsbevollmächtigte sind: Félicien Jansen und Jeanne Jansen-Housse, Huissiers, Luxemburg, 21, rue Aldringen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1 098,— DM zu zahlen.

**Klage des Fräuleins Anna Maria Campogrande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. August 1972**

(Rechtssache 60/72)

Fräulein Anna Maria Campogrande, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. August 1972 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, zugelassen bei der Cour d'Appel Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, Luxemburg, Centre Louvigny, rue Philippe II 34.

Die Klägerin beantragt,

1. aus den unter Ziffern 11, 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Gründen (Klagegründe I — II — III — IV — V — VI) das gesamte Auswahlverfahren COM/A/264 einschließlich der Stellenausschreibung für nichtig zu erklären;
2. erforderlichenfalls die Auswahlverfahren COM/A/265, COM/A/266, COM/A/267 und COM/A/268 einschließlich der Stellenausschreibungen für nichtig zu erklären;
3. hilfsweise das Auswahlverfahren COM/A/264 nur hinsichtlich der Klägerin für nichtig zu erklären;  
zu erkennen, daß die beklagte Partei verpflichtet ist, hinsichtlich der Klägerin das Auswahlverfahren wieder aufzunehmen;
4. die von der beklagten Partei durch Schreiben vom 11. Juli 1972 ausdrücklich erklärte Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde der Klägerin aufzuheben;
5. erforderlichenfalls die auf Grund der für nichtig erklärten Auswahlverfahren möglicherweise ausgesprochenen Ernennungen aufzuheben;
6. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

... (Beweiserbieten).

**Streichung der Rechtssache 91/71 <sup>(1)</sup>**

Durch Beschluß vom 5. Juli 1972 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) die Streichung der Rechtssache 91/71, Pierre Guillot gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ausschreibung Nr. 1044 der Republik Burundi für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr.: 211/215.001.16

Finanzierungsabkommen Nr.: 441/BU

Örtliche Vergabe Nr.: 5/71/PLAN

**Betrifft:**

Lieferung der Mahl- und Trockeneinrichtungen (Minoterie et Séchage) für die Ausrüstung einer Reismühle in Bujumbura (Burundi).

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B sowie einer technischen Leistungsbeschreibung, die gesondert erhältlich ist (siehe Artikel I unten). Die Numerierung der Artikel in römischen Zahlen in Teil A der Ausschreibung (Besondere Bedingungen) entspricht der Numerierung der Artikel in arabischen Zahlen im Teil B (Allgemeine Bestimmungen für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischer Entwicklungsfonds, finanziert werden, Ausgabe Juni 1969).

Die Bedingungen in Teil A ergänzen oder ändern die entsprechenden Bedingungen des Teils B.

Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Die Bedingungen der beiden Teile A und B zusammen mit der technischen Leistungsbeschreibung und den eventuellen Nachträgen enthalten alles, was für die Abgabe von Angeboten, die Auftragserteilung und Durchführung von Aufträgen gilt.

## TEIL A

## BESONDERE BEDINGUNGEN

**I. Gegenstand der Leistung:**

Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für die Lieferung des nachstehend genannten Materials; die Gesamtleistung ist in zwei Lose aufgeteilt:

*Los Nr. 1:*

Ausrüstung der Reismühle (einschließlich der zugehörigen Antriebsmotoren);

*Los Nr. 2:*

Förder-, Trocken- und Lagereinrichtung für Paddy-Reis (einschließlich der zugehörigen Antriebsmotoren).

Die Ausschreibung betrifft nur die reine Lieferung der Ausrüstung ohne Montage am Ort. Jedoch sind mit der Ausrüstung die genauen Aufbaupläne mitzuliefern.

**Technische Leistungsbeschreibung — Annexe technique:**

Die genaue Leistungsbeschreibung, die technischen Daten sowie die geforderten Leistungswerte sind in einem „Annexe technique“ genannten Leistungsverzeichnis (mit 2 Plänen) enthalten, das nur in *französischer Sprache* vorhanden und bei den folgenden Anschriften kostenlos erhältlich ist:

- a) Direction Générale du Plan, B.P. 224, Bujumbura (Burundi), dort sind auch zusätzliche Auskünfte erhältlich;
- b) Ambassade (Botschaft) de la République du Burundi, Square Marie-Louise 47, B 1040 Brüssel;
- c) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, rue de la Loi 200, B 1040 Brüssel;
- d) Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in:
  - D 53 Bonn, Zitelmannstraße 22,
  - Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
  - Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg,
  - F 75782 Paris Cedex 16<sup>e</sup>, rue des Belles-Feuilles 61,
  - I 00187 Rom, Via Poli 29.

**1.4. Ersatzteile:***Los Nr. 1:*

Die entsprechenden Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses sind zu beachten.

**Geschätzter Betrag:***Los Nr. 1:*

8 700 000 Burundi-Franken, das entspricht ungefähr 91 000 Rechnungseinheiten.

*Los Nr. 2:*

1 750 000 Burundi-Franken, das entspricht ungefähr 18 000 Rechnungseinheiten.

**IV. Gewährleistung — Kundendienst:****1. Mindestgewährleistungsfrist: ein Jahr.**

Die Gewährleistung betrifft auch die im Leistungsverzeichnis aufgeführten technischen Daten und Leistungswerte.

**2. Die Bestimmungen in Artikel 4.2 Teil B gelten nur für die elektrischen und Transmissionsanlagen (siehe entsprechende Vorschriften in der technischen Leistungsbeschreibung).**

Die Bieter müssen in ihrem Angebot außerdem die Art und Weise der Durchführung des Kundendienstes angeben.

Für das Los Nr. 2 sieht die technische Leistungsbeschreibung die eventuelle Bereitstellung eines Werksmonteurs für Montage und Probelauf vor.

**V. Verpackung — Kennzeichnung:**

Die Versandkisten müssen folgende Aufschrift tragen:

„République du Burundi — Adjudication n° 5/71/Plan

Rizerie de l'IMBO (C.F.D.T.)

Projet FED 211/215.001.16.“

**IX. Lieferort und Lieferfrist:****1. Alle Lieferungen sind frei Empfangsstelle in einem Gerätelager in Bujumbura zu erbringen, dessen genaue Bezeichnung im Auftragsschreiben angegeben wird.****2. Lieferfrist: zehn Monate.****XII. Abnahmen:****1. Direction Générale du Plan, B.P. 224, Bujumbura (Burundi).**

Der Auftragnehmer muß die Verwaltung mit eingeschriebenem Brief vom Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferungen am Bestimmungsort benachrichtigen. Eine Abschrift dieses Briefes ist gleichzeitig an den Beauftragten Kontrolleur (Contrôleur délégué — Anschrift siehe Artikel XIX.4 unten) und an Monsieur le Chef de mission, C.F.D.T., B.P. 192, Bujumbura, zu senden.

**2. Die vorläufige Abnahme erfolgt in zwei Abschnitten:**

- eine erste, mengenmäßige Abnahme (réception quantitative) nach Eintreffen der Lieferung bei der in Artikel IX genannten Empfangsstelle;
- eine zweite, technische Abnahme (réception technique) der betriebsbereit aufgebauten und in Betrieb genommenen Lieferungen (mit der technischen Abnahme ist die vorläufige Abnahme erfolgt). Diese vorläufige Abnahme findet spätestens 8 (acht) Monate nach der obengenannten mengenmäßigen Abnahme statt.

**XIV. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots:****1.1. Preis „ab Fabrik“ oder „ab Lager“.****1.2. Preis „cif unter dem Verladekran im Hafen Bujumbura“.****4. Die Bestimmungen in Artikel 14.4 des Teils B gelten für diese Ausschreibung. Sie gelten sinngemäß auch für die Bezahlung der Kosten für die eventuelle Bereitstellung eines Werksmonteurs (vgl. Artikel IV.2 oben). Diese Kosten dürfen also nicht in die gemäß Absatz 1.1 und 1.2 kalkulierten Einheitspreise eingerechnet werden.****XV. Abgabe der Angebote:****1. In französischer Sprache und in fünffacher Ausfertigung (1 Original sowie 4 als solche gekennzeichnete Kopien).****2. Monsieur l'Ambassadeur de la République du Burundi, Square Marie-Louise 47, B 1040 Bruxelles.**

Angebote können auch persönlich beim Herrn Botschafter der Republik Burundi oder seinem Vertreter abgegeben werden, jedoch spätestens bis zu dem Zeitpunkt, da die Sitzung der Kommission für die Eröffnung der Angebote durch ihren Präsidenten als eröffnet erklärt wird (siehe Artikel XVI hier unten).

**3. „A n'ouvrir qu'en séance, réponse à l'adjudication n° 5/71/Plan pour la fourniture de matériels destinés à équipement de la Rizerie de l'IMBO“.**

4. Am 8. Dezember 1972 um 17 Uhr für die auf dem Postweg eingesandten Angebote.
5. Im Leistungsverzeichnis (Annexe technique) sind die technischen Unterlagen angegeben, die der Lieferung beizufügen sind. Der Bieter muß sich in seinem Angebot zur Lieferung dieser Unterlagen verpflichten.

#### XVI. Angebotseröffnung:

Am 11. Dezember 1972 um 10 Uhr in den Räumen der Botschaft der Republik Burundi in Brüssel, Square Marie-Louise 47.

#### XVIII. Zahlungsweise:

3. Der in Artikel 18.3 Teil B genannte Zahlungsabschnitt in Höhe von 30 % wird in zwei Teilbeträgen von je 15 % wie folgt bezahlt:
  - 15 % der Auftragssumme nach der mengenmäßigen Abnahme (Réception quantitative) der Lieferungen bei der Empfangsstelle (vgl. Artikel IX und XII.2),
  - 15 % der Auftragssumme nach der technischen Abnahme (réception technique) der Lieferungen (réception provisoire complète — vorläufige Abnahme siehe Artikel XII.2).
5. Monsieur le Ministre des affaires étrangères, de la coopération et du plan, Direction générale, B.P. 224, Bujumbura (Burundi).

#### XIX. Bezahlung:

Die Bestimmungen in Artikel 19 Teil B gelten mit der einzigen Abweichung, daß der gemäß Artikel 19.3.3 zu leistende dritte Zahlungsabschnitt in zwei Teilbeträgen von je 15 % bezahlt wird (vgl. Artikel XVIII.3).

1. Monsieur le Ministre des affaires étrangères, de la coopération et du plan, B.P. 224, Bujumbura (Burundi),
2. Generaldirektion Entwicklungshilfe, Abteilung Finanzfragen des EEF, B 1040 Brüssel, rue de la Loi 200,
4. Monsieur le Contrôleur délégué du Fonds européen de développement en république du Burundi, B.P. 103, Bujumbura (Burundi).

#### XX. Allgemeine Bedingungen:

- Décret (Verordnung) vom 25. 2. 1959,
- Arrêté Royal (Königlicher Erlaß) vom 26. 6. 1959 mit Anhang.

#### XXI. Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich:

1. bei den in Artikel I unter b), c) und d) genannten Anschriften,
2. bei der in Artikel I unter a) genannten Anschrift.

## TEIL B

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden

**1. Gegenstand der Leistung**

- 1.1 Das angebotene Material (z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.
- 1.2 Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet ist und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland genügt.
- 1.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.
- 1.4 Schreibt Teil A in Artikel I.4 vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.
- 1.5 In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragsschreiben aufgeführt.
- 1.6 Soweit Teil A in Artikel I.6 nichts anderes bestimmt, sind die Ersatzteile gleichzeitig mit dem Material zu liefern.

**2. Aufteilung in Lose**

- 2.1 Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.
- 2.2 Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losungen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losungen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

2.3 Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

2.4 Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

**3. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Minderungen)**

- 3.1 Wenn sich der Auftraggeber vorbehält, bei der Auftragserteilung von den ausgeschriebenen Mengen abzuweichen, wird in Teil A Artikel III.1 der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten angegeben, um die die tatsächliche Auftragsmenge abweichen kann.
- 3.2 Die Einheitspreise des Angebots gelten in diesem Fall für Mengen innerhalb der zulässigen Abweichungen.

**4. Gewährleistung — Kundendienst**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat während der in Teil A Artikel IV.1 genannten Mindestfrist die handelsübliche Gewähr zu leisten. Die Frist beginnt bei Abnahme am Lieferort.
- 4.2 Soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, muß der Lieferer im Bestimmungsland:
  - entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt,
  - oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

**5. Verpackung — Kennzeichnung**

Das Verpackungsmaterial geht in das Eigentum der Verwaltung über.

**6. Ursprung**

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und

Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

## 7. Wahrung

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Wahrung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschaftssitz hat.

## 8. Beteiligung

8.1 Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen naturlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehorigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten uberseeischen Staaten, Lander und Gebiete besitzen.

8.2 Stehen rechtliche Grunde (z. B. Ausschlielichkeitsvertretung) der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehorigen der vorgenannten Lander entgegen, dann kann dieser durch eine Person beliebiger Staatsangehorigkeit anbieten lassen unter der Voraussetzung, da das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten uberseeischen Staaten, Lander oder Gebiete hat.

## 9. Lieferort und Lieferfrist

9.1. Die Lieferung ist an dem Ort zu erbringen, der in Teil A Artikel IX.1 genannt ist.

9.2 Die Lieferfrist wird in Teil A Artikel IX.2 bestimmt. Sie beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragschreiben gilt als eingegangen:

— am ubernachsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Land ansassig ist;

— am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschaftssitz auerhalb des ausschreibenden Landes hat.

9.3 Sind fur die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so durfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall lauft jede Lieferfrist gesondert.

## 10. Vertragsstrafe

10.1 Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von  $\frac{1}{1000}$  des Auftragswerts pro Tag fur das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt dann am Tag nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist und nicht etwa nach Ablauf der zusatzlichen Woche.

10.2 Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmoglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

10.3 Fallige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

## 11. Erfullungsburgschaft

Eine Erfullungsburgschaft wird nicht verlangt.

## 12. Abnahmen

12.1 Wenn die mit der vorlaufigen und endgultigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle in Teil A Artikel XII.1 noch nicht genannt ist, wird diese Stelle spatestens im Auftragschreiben angegeben. Der beauftragte Kontrolleur des Europaischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

12.2 Die vorlaufige Abnahme erfolgt unverzuglich, spatestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware am Lieferort. Der Auftragnehmer hat der abnehmenden Stelle die Ankunft der Ware mitzuteilen.

12.3 Die endgultige Abnahme wird nach Ablauf der Gewahrleistungsfrist festgestellt.

12.4 Uber vorlaufige und endgultige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

12.5 Ist fur das zu liefernde Material eine Gewahrleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorlaufige Abnahme gleichzeitig als endgultige Abnahme.

## 13. Schiedsgericht

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgultig durch ein Schiedsgericht geregelt, fur das die Vergleichs- und Schieds-

ordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

#### 14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots

Damit der Wettbewerb auf der Grundlage sicherer Preisberechnung stattfindet, ist ein zum Lieferort verkehrsgünstig gelegener Platz für die Preisberechnung und den Vergleich der Angebote maßgebend. Deshalb können Lieferort und für die Preisberechnung maßgebender Ort verschieden sein.

14.1 Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren:

14.1.1 Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Nachbarland hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.1 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.

14.1.2 Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.2 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

14.2 Die gemäß 14.1.1 oder 14.1.2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

14.3 Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. 14.1.1), so wird im Auftragsschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. 14.1.2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragsschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabenfreiheit zu erhalten.

14.4 Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV.1.1 oder XIV.1.2 genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel

IX.1 genannten Lieferort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Lieferort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherung, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Lieferort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

14.5 Der Vertrag (bzw. das Auftragsschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

#### 15. Abgabe der Angebote

15.1 Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der in Teil A Artikel XV.1 angegebenen Sprache zu erstellen.

15.2 Sie müssen in verschlossenem Umschlag mit Einschreiben an die in Teil A Artikel XV.2 genannte Adresse gerichtet werden.

15.3 Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV.3 angegebenen Vermerk tragen.

15.4 Die Angebote müssen bei der unter 15.2 genannten Adresse innerhalb der in Teil A Artikel XV.4 genannten Frist vorliegen.

#### 15.5 Inhalt des äußeren Umschlags

In dem vorstehend unter 15.2 genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein:

15.5.1 Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt;

15.5.2 eine Erklärung des Anbieters, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben wird. Das Ursprungsland ist anzugeben;

15.5.3 soweit in Teil A Artikel I.4 vorgesehen, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen;

15.5.4 soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, die verpflichtende Erklärung des Lieferers, einen Kunden- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.);

15.5.5 eventuell eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Angaben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen gegebenenfalls in Teil A Artikel XV.5.5 verlangten Angaben;

15.5.6 eventuell Angaben über zusätzliche Gewährleistung: Umfang, Dauer usw.;

15.5.7 das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen erfüllen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

## 15.6 Verlangte Währung — Zeitraum der Gültigkeit des Angebots

15.6.1 Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in der Währung des ausschreibenden Landes. Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in die Währung des ausschreibenden Landes umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

15.6.2 Der Anbieter muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkontos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

15.6.3 Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

## 16. Angebotseröffnung

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

## 17. Auftragserteilung

Der oder die ausgewählten Bieter werden eventuell mit Telegrammen benachrichtigt. Der Auftrag wird durch Auftragsschreiben erteilt, das auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser Ausschreibung erstellt wird. Das Auftragsschreiben lautet über die Währung des Angebots. Es ersetzt etwa sonst übliche Auftragsdokumente.

## 18. Zahlungsweise

Die Zahlungen werden wie folgt gestaffelt:

18.1 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Auftragserteilung. Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.2 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware. Diese Zahlung erfolgt gegen Stellung einer weiteren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der zweiten Zahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird ebenfalls nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

- 18.3 30 % der Auftragssumme nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX.1);
- 18.4 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung nach der durch Niederschrift festgestellten endgültigen Abnahme. Der Rückbehalt kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der endgültigen Abnahme zurückgegeben.
- 18.5 Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft muß den beigefügten Wortlaut haben (Anlage zum Teil B). Sie muß zugunsten der in Teil A Artikel XVIII.5 genannten Stelle lauten. Sie kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.
- 18.6 Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %
- nach Vorlage einer Bescheinigung über den Versand und
  - nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung
- nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich versandten bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.
- 18.7 Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14.1.1) werden die unter 18.2 und 18.3 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig.
- 18.8 Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistung (vgl. Artikel 4.1) werden die unter 18.3 und 18.4 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig, die zugleich endgültige Abnahme ist.
- 19.1 Lautet das Angebot über die Währung des ausschreibenden Landes oder eines anderen assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes, so werden die vier Teilzahlungen von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und über die Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds im ausschreibenden Land ausgeführt.
- 19.2 Lautet das Angebot über die Währung eines Mitgliedstaats der EWG, so werden die beiden ersten Teilzahlungen direkt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung — angewiesen und durchgeführt. Die Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.2 genannt.
- Die Restzahlung wird von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, ausgeführt.
- 19.3 Für jede Zahlung muß der Auftragnehmer der unter Artikel 19.1 oder 19.2 angegebenen anweisenden Stelle Rechnungen in fünffacher Ausfertigung vorlegen und außerdem die folgenden Unterlagen:
- 19.3.1 Für die erste Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien des Auftragsschreibens sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.
  - 19.3.2 Für die zweite Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien der Bescheinigung über den Versand der Ware sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.
  - 19.3.3 Für die dritte Zahlung in Höhe von 30 % ist nur die Rechnung vorzulegen.
  - 19.3.4 Für die vierte Zahlung in Höhe von 10 % ist nur die Rechnung und gegebenenfalls das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen, wenn der Rückbehalt gemäß Artikel 18.4 durch Bürgschaft ersetzt werden soll.

## 19. Bezahlung

Um die Durchführung von Zahlungen außerhalb des ausschreibenden Landes zu beschleunigen, zahlt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die beiden ersten Teilzahlungen direkt an die Firmen, die gemäß Artikel 15.6.1 in der Währung eines Mitgliedstaats der EWG fakturieren.

- 19.4 Wenn Rechnungen an Dienststellen des ausschreibenden Landes gesandt werden, so ist eine Durchschrift der Korrespondenz an den beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds zur Kenntnisnahme zu schicken. Seine Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.4 genannt.

**20. Allgemeine Bedingungen**

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

**21. Ausschreibungsunterlagen**

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teil A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text der Ausschreibung ist erhältlich:

21.1 in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften:

- bei den in Teil A Artikel XXI.1 angegebenen Stellen;

— bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Entwicklungshilfe, 200, rue de la Loi, B 1040 Brüssel;

— bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in:

D 53 Bonn, Zitelfmannstraße 22,  
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,  
Luxemburg, Europäisches Zentrum,  
Kirchberg,  
F 75 Paris, 16<sup>e</sup>, 61, rue des Belles-Feuilles,  
I 00 187 Rom, Via Poli 29.

21.2 nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes:

bei den in Teil A Artikel XXI.2 angegebenen Stellen.

**ANLAGE****WORTLAUT DER BÜRGCHAFT**

(Artikel 18.5) in der Sprache des ausschreibenden Landes zu erstellen

Der Unterzeichnete (Name und Adresse des Bürgen) .....

handelnd durch (Name der Person(en), die den Bürgen im Rechtsgeschäft vertreten) .....

übernimmt die Bürgschaft als Selbstschuldner und Gesamtschuldner für (Name und Adresse des Auftragnehmers) .....

gegenüber (Name und Adresse des Vertragspartners) .....

über den Betrag von ..... (anzugeben in der Währung, in der die Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten sind), der sich zusammensetzt aus:

- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Auftragserteilung zu zahlen ist,
- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware zu zahlen ist,
- der Rückbehaltssumme.

(Nichtzutreffendes streichen)

Der Unterzeichnete hat Kenntnis von den Bestimmungen des Auftrags über die Rückgabe der Bürgschaft

- nach vorläufiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft bei Auftragserteilung oder Versand handelt,
- nach endgültiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft für die Rückbehaltssumme handelt.

(Nichtzutreffendes streichen)

**Ausschreibung Nr. 1045 der Demokratischen Republik Somalia (Ministero dei LL. PP.)  
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben**

**Vorhaben Nr.:** 211.016.6

**Finanzierungsabkommen Nr.:** 309/SO

**Gegenstand der Leistung:**

Lieferung von Maschinen und Geräten für den Unterhalt und die Instandsetzung des Straßennetzes in der Demokratischen Republik Somalia; die Gesamtleistung ist in folgende Lose aufgeteilt:

*Los Nr. 1:*

1 Diesellastwagen mit Kippaufbau, mindestens 8 Tonnen Nutzlast und mindestens 170 PS Motorleistung;

*Los Nr. 2:*

3 Kleinlaster mit Benzin- oder Dieselmotor, Motorleistung mindestens 75 PS, für den Transport von 3—4 Personen und 900 kg Nutzlast;

*Los Nr. 3:*

1 selbstfahrende Gummiradwalze, mindestens 80 PS Motorleistung, 11 Tonnen;

*Los Nr. 4:*

1 Zwei- oder mehrachsiger Tiefladeanhänger, 24 Tonnen;

*Los Nr. 5:*

2 Radlade-Löffelbagger, Kübelinhalt 1,5 m<sup>3</sup>, mit Dieselmotor von 100 PS Leistung;

*Los Nr. 6:*

1 Wassertankwagen mit mindestens 10 000 Liter Inhalt und Dieselmotor mit mindestens 170 PS Motorleistung;

*Los Nr. 7:*

2 Vibrations-Anhängerwalzen für Raupenschlepperzug, Leergewicht je Walze nicht unter 6 Tonnen, mit Motor von mindestens 60 PS;

*Los Nr. 8:*

2 Tandemwalzen mit einem Leergewicht von je mindestens 10 Tonnen und mit Dieselmotor von mindestens 45 PS ausgestattet;

*Los Nr. 9:*

1 Tankwagen für den Bitumentransport und -auftrag, Inhalt mindestens 6 500 Liter, mit Dieselmotor von mindestens 170 PS;

*Los Nr. 10:*

1 zweiachsiger Schürfkübel (motoscraper autochargeur) mit Dieselmotor von mindestens 150 PS Leistung;

*Los Nr. 11:*

1 Omnibus (autocar) mit mindestens 10 Sitzplätzen, Nutzlast 900 kg, mit Benzinmotor von mindestens 60 PS Leistung.

**Bezahlung:**

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß die Bezahlung der Lieferung unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen kann, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller der Lieferung seinen Geschäftssitz hat.

**Lieferfrist:**

4 Monate. Diese Höchstfrist gilt auch für den Fall, daß einem Bewerber mehr als ein Los zugeschlagen wird.

**Lieferort:**

Bei den Gerätelagern und Fuhrparks des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten in Mogadiscio.

**Abgabe und Eröffnung der Angebote:**

Die Angebote, in italienischer oder englischer Sprache erstellt, sind eingeschrieben mit Rückschein an „Signor Direttore generale — Ministero dei lavori pubblici della Repubblica democratica somala, Mogadiscio (Somalia)“ so einzusenden, daß sie dort spätestens am 10. Dezember 1972 um 10 Uhr Ortszeit vorliegen.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote auch persönlich bei dem obengenannten Ministero gegen Empfangsbescheinigung abgegeben werden.

Die Eröffnung der Angebote findet am 11. Dezember 1972 um 10 Uhr Ortszeit in den Räumen des „Ministero dei LL. PP.“ in Mogadiscio statt.

**Bindefrist für die Angebote:**

Zwei (2) Monate vom Datum der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote gerechnet.

**Kauf der Ausschreibungsunterlagen:**

Die Ausschreibungsunterlagen, in italienischer und englischer Sprache, sind auf Bestellung erhältlich, die an nachstehende Stelle zu richten ist: Sig. Direttore generale, Ministero dei lavori pubblici della Repubblica democratica somala, Mogadiscio (Somalia).

**Kaufpreis der Ausschreibungsunterlagen:**

300 Somali-Schillinge bzw. 25 200 Lire, 225 ffrs, 140 DM, 1 950 bfrs, 1 950 lfrs, 140 hfl.

Der Bestellung ist ein auf Signore Direttore generale, Ministero LL. PP. della Repubblica democratica somala, Mogadiscio, ausgestellter Bankscheck in entsprechender Höhe beizufügen.

Der Bankscheck zum Ankauf der Ausschreibungsunterlagen muß von einer Bank zugunsten des Verkäufers: „Sig. Direttore generale“ ausgestellt und auf eine andere Bank gezogen sein.

**Versand der Ausschreibungsunterlagen:**

Nach Erhalt der Bestellung sowie des Schecks werden die Ausschreibungsunterlagen dem Besteller portofrei mit der schnellsten Versandart zugesandt.

**Die Ausschreibungsunterlagen können eingesehen werden bei:**

1. Sig. Direttore generale, Ministero dei lavori pubblici della Repubblica democratica somala, Mogadiscio;
2. Ambasciata della Repubblica democratica somala Avenue Brugmann 29 b, B 1060 Bruxelles (Botschaft der Demokratischen Republik Somalia);

3. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, rue de la Loi 200, B 1040 Brüssel;

4. Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in:

D 53 Bonn, Zitelmannstraße 22,

Den Haag, Alexander Gogelweg 22,

Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg,

F 75782 Paris Cedex 16<sup>e</sup>, rue des Belles-Feuilles 61,

I 00187 Rom, Via Poli 29,

5. Camera di Commercio e Industria della Somalia (Industrie- und Handelskammer) in Mogadiscio.

**Zusätzliche Auskünfte erteilt:**

Sig. Direttore generale — Ministero lavori pubblici della Repubblica democratica somala, Mogadiscio.

**Teilnahme am Wettbewerb:**

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen oder juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Hoheitsgebiete besitzen.

